LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

EILDIENST
2/2017

Aus dem Inhalt:

- Schulische Inklusion
- Integration von Geflüchteten in Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt
- Schwerpunkt: E-Vergabe

Wichtiger denn je: Interkommunale Zusammenarbeit vertiefen und ausweiten!

Kommunen arbeiten seit langem bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben zusammen. Das ist gut, kann aber noch vertieft und ausgeweitet werden. Angesichts der nach wie vor schwierigen kommunalen Haushaltslage, der zunehmenden Komplexität vieler Aufgaben und des sich verschärfenden Fachkräftemangels bedarf es mehr denn je einer intensiveren interkommunalen Zusammenarbeit und Ressourcenbündelung. Das dürfte inzwischen allgemein anerkannt sein. Es besteht insofern also kein Erkenntnis-, mitunter aber ein Umsetzungsproblem. Kirchturmdenken, Sorge vor verwaltungsinternen Veränderungen und Beharrungsvermögen können eigentlich gebotenen Kooperationen entgegenstehen. Bei der Neugestaltung arbeitsteiliger Prozesse kommt es nicht zuletzt zu Umsetzungen und zum Neuzuschnitt von Arbeitsplätzen, zumal die Frage geklärt werden muss, wie die Über- und Unterordnung der beteiligten Stellen organisiert wird. Das Motiv, die persönliche und funktionale Stellung zu erhalten, führt häufig zu Verzögerungen und zur Verlangsamung des Kooperationsprozesses. Ein wesentlicher Gelingensfaktor für interkommunale Zusammenarbeit ist deshalb, dass diese als Chefsache wahrgenommen und von den beteiligten Hauptverwaltungsbeamten persönlich federführend begleitet wird. Dies kann und muss selbstverständlich nicht sämtliche Arbeitsschritte umfassen; die strategischen Leitentscheidungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht müssen jedoch ständig mit den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten abgestimmt und zurückgekoppelt werden, damit die Verzögerungen und Hemmnisse nicht so überhandnehmen, dass der Prozess zum Erliegen kommt.

Bei den Formen und Inhalten der interkommunalen Kooperation muss das Rad nicht neu erfunden werden. Genau hier setzt ein von den drei kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit einer operativen Partnerin auf zunächst drei Jahre angelegtes Projekt an, das aus Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes in Form einer Festbetragsfinanzierung getragen wird. Im Vordergrund des Projekts steht ein neues Online-Portal Interkommunales.NRW. Als Leitfaden und Nachschlagewerk soll es durch einen webbasierten Wissenstransfer die kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinfachen und den Kommunen Ideen zur Bewältigung komplexer Aufgabenstellungen aufzeigen. Die bisherige Inanspruchnahme des Mitte Dezember 2016 freigeschalteten Portals ist ermutigend. Eine Reihe von Kommunen hat bereits ihre Erfahrungen, Projekte und Ideen in das Portal eingebracht. Anfang Februar 2017 waren knapp 200 Kreise, Städte und Gemeinden mit rund 50 Projekten erfasst. Die Zusammenarbeit reicht dabei von der geringsten Zahl von zwei beteiligten Kommunen über mittlere Anzahlen von 11 oder 20 Beteiligten bis hin zu Großprojekten mit 98 Teilnehmern. Interessierte können anhand von Themenlisten, Landkarten oder einer alphabetischen Auflistung der beteiligten Kommunen recherchieren – www.interkommunales.nrw –.

Was bei Überlegungen zu einer möglichen interkommunalen Kooperation nicht selten zu kurz kommt, ist die Rolle, die Kreise in diesem Kontext spielen können. Aufgrund ihrer Verwaltungskraft bieten sich die Kreise vielfach als Plattform für eine gebündelte, interkommunale Aufgabenwahrnehmung und vernetzte Leistungserstellung an. Bei allen Kooperationsüberlegungen sollte deshalb die Kreisebene einbezogen und gefragt werden, welche Unterstützung der Kreis seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden anbieten kann. Genauso sollte aber auch betrachtet werden, inwieweit Kooperationen zwischen Kreisen oder auch zwischen Kreisen und kreisfreien Städten sinnvoll sein können. Der Phantasie und der technischen Machbarkeit sind insofern keine Grenzen gesetzt.

Bisherige Erfahrungen belegen, dass mit interkommunaler Zusammenarbeit auch erhebliche Beiträge zu Einsparungen und zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden können, die damit zugleich neue kommunalpolitische Handlungsspielräume erschließen bzw. zurückgewinnen. In einem von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erstellten Ranking der Konsolidierungsbeiträge unter den Stärkungspaktkommunen wurden die 15 wichtigsten Maßnahmentypen mit den Ist- und Sollwerten im Zeitraum von 2012 bis 2021 nach den jeweiligen Haushaltssanierungsplänen erfasst. Die interkommunale Zusammenarbeit nimmt bei diesen lediglich Platz 13 mit einem Volumen von insgesamt 36 Millionen Euro ein. Zum Vergleich: Alle Maßnahmentypen zusammen erreichen eine Gesamtsumme von mehr als 10,3 Milliarden Euro; allein die Erhöhung der Grundsteuern über 2,6 Milliarden, der Stellenabbau fast 1,7 Milliarden und die Erhöhung von Gewerbesteuern über 1 Milliarde Euro. Schon anhand dieser Vergleichszahlen wird deutlich, dass bei der praktischen Umsetzung der interkommunalen Kooperation noch enorm viel Luft nach oben ist.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDIENST 2/2017

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/300491-0
Telefax 0211/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothée Heimann
Referent Thomas Krämer
Referentin Kirsten Rüenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Landkreistag NRW

Redaktionsassistenz:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319

Auf ein Wort 41

Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 23./24.01.2017 in Velen/Kreis Borken 45

Schwerpunkt: E-Vergabe

E-Vergabe im Rahmen einer kommunal-staatlichen Zusammenarbeit 46

Keine Angst vor der E-Vergabe! – Vorteile elektronischer Ausschreibung überwiegen 47

Erfahrungen mit der E-Vergabe im Kreis Soest 48

Zentrale E-Vergabe – eine Erfolgsgeschichte im Landschaftsverband Rheinland 50

Themen

Schulische Inklusion 51

Integration von Geflüchteten in Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt 54

Auftaktveranstaltung der kommunalen Spitzenverbände zum Portal Interkommunales.NRW 57

Das Porträt

Landrat Michael Kreuzberg, Rhein-Erft-Kreis – „Unser Ziel: neue Wirtschaftsbereiche ansiedeln“ 59

Im Fokus

Mit neuem medizinischem Konzept in die Zukunft – Kreiskrankenhaus Waldbröl für 40 Millionen Euro saniert 61

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Änderung beim Unterhaltsvorschuss – Auch nach Bund-Länder-Einigung: Kommunen bleiben auf hohen Kosten sitzen 62

EILDIENST 2/2017

Kurznachrichten

Allgemeines

GVV-Ehrenamtspreis 2017 – Aus Fremden werden Freunde – am besten integriert 63

Bevölkerung in Deutschland voraussichtlich auf 82,8 Millionen gestiegen 63

Kommunale Informationssicherheit – ein „Brachland“ in Deutschland 63

„200 Jahre Kreise Siegen und Wittgenstein“ – Mitmach-Jubiläum nimmt Fahrt auf 64

Bevölkerungsschutz

Schnelle Info im Krisenfall – Warn-App NINA im Kreis Unna eingeführt 64

Bauen und Planen

Mehr Betriebe und mehr Beschäftigte im NRW-Bauhauptgewerbe 65

Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und Wohnraum 65

Familie, Kinder und Jugend

Fast jedes dritte Kind unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung hat einen Migrationshintergrund 66

Geoinformation/Vermessungswesen

NRW-Geobasisdaten kostenlos online abrufbar 66

Gesundheit

Knapp 2,9 Millionen Pflegebedürftige im Dezember 2015 66

Auch 2015 waren Herz-Kreislauf-Krankheiten häufigste Todesursache in NRW 67

2015 beschäftigten NRW-Pflegeeinrichtungen 9,4 Prozent mehr Personal als zwei Jahre zuvor 67

Integration

Willkommen in NRW – Lesehefte für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche 67

Etabliert und kreisweit aktiv – Das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises 68

EILDIENST 2/2017

Kultur

Kultursprinter fährt wieder im Märkischen Kreis 68

Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises 68

Schule und Weiterbildung

137.300 deutsche Studentinnen und Studenten studieren im Ausland 69

Umwelt

Haus- und Sperrmüllaufkommen in NRW lag 2015 bei 211,4 Kilogramm je Einwohner 69

Wirtschaft und Verkehr

2015 produzierte die NRW-Industrie Kraftwagen und Zubehör im Wert von 20,7 Milliarden Euro 70

Trinkwasser kostete in NRW 2016 im Schnitt 1,67 Euro, Abwasser 2,67 Euro je Kubikmeter 70

Neue Pendlerrechnung und neuer Online-Pendler-Atlas NRW 70

Niederrhein Tourismus mit neuen Katalogen, Magazin und Internetauftritt – Bekanntes und Unbekanntes am Niederrhein entdecken 70

Stichwortverzeichnis und Einbanddecken

Einbanddecken und Stichwortverzeichnis 2016 71

Hinweise auf Veröffentlichungen 71

Vorstand des LKT NRW am 23./24.01.2017 in Velen/Kreis Borken

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat sich in seiner Sitzung am 23./24.01.2017 in Velen/Kreis Borken, unter Vorsitz von Vizepräsident Landrat Dr. Ansgar Müller, Kreis Wesel, unter anderem mit der schulischen Inklusion und aktuellen Fragen der Integration von Flüchtlingen befasst. Im Fokus standen dabei insbesondere die Beschulung junger Geflüchteter in Berufskollegs sowie die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeitsmarkt. Als Gäste nahmen NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann und NRW-Sozial- und Integrationsminister Rainer Schmeltzer an der Diskussion teil (vgl. dazu ausführlich EILDIENST LKT NRW Nr. 2/Februar 2017, S. 51 – in diesem Heft).

Gespräch des Vorstandes des LKT NRW mit Ministerin Sylvia Löhrmann und Minister Rainer Schmeltzer.

Einigkeit herrschte darüber, dass die frühzeitige Eingliederung von jungen Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt ein wesentlicher Baustein für die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und daher von grundlegender Bedeutung sei. Die Vorstandsmitglieder begrüßten zwar, dass Bund, Land und Bundesagentur für Arbeit eine Vielzahl von Förderinstrumenten für die Zielgruppe der Flüchtlinge entwickelt hätten, deren Voraussetzung in der Regel eine „gute Bleibeperspektive" der Geflüchteten sei. In der Praxis zeige sich jedoch, dass das Merkmal der guten Bleibeperspektive vernachlässigt werde. Dies sahen die Vorstandsmitglieder vor allem insofern kritisch, als dass dadurch auch eine über die Entscheidung im Asylverfahren hinausgehende Bleibemöglichkeit künstlich geschaffen werden könnte. Die sich abzeichnende Praxis unterlaufe im Ergebnis die eigentlich mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verfolgte Absicht der Förderung von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive.

Über die Beschulung junger Geflüchteter an Berufskollegs war bereits im Rahmen des Ausbildungskonsenses intensiv diskutiert worden, insbesondere über die Einführung eines verpflichtenden schulischen Bildungsangebots für junge Geflüchtete, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Da etwa die Hälfte der in den letzten zwei Jahren nach NRW Geflüchteten zwischen 18 und 25 Jahre alt ist, hatten sich die kommunalen Spitzenverbände für ein verpflichtendes schulisches Bildungsprogramm für Angehörige dieser Altersgruppe mit guter Bleibeperspektive ausgesprochen. Ziel solcher Angebote wäre es, die Ausbildungsfähigkeit der Teilnehmer herzustellen. Der Vorschlag wurde seitens der Landesregierung aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken mit Blick auf die Begrenzung der Schulpflicht auf Minderjährige abgelehnt. Stattdessen wurde Ende 2016 das Programm „Fit für mehr" für jugendliche Geflüchtete zwischen 16 und 25 Jahren aufgelegt, das unabhängig von der Bleibeperspektive eine maximal einjährige Beschulung zum Erwerb basaler Fähigkeiten ermöglichen soll, um dann wiederum – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Beschulung in den internationalen Förderklassen oder an Weiterbildungskollegs zu ermöglichen.

Die Vorstandsmitglieder kritisierten, dass langfristige Bildungsangebote für über 18-Jährige Geflüchtete in der Regel nur in Verknüpfung mit mengenmäßig sehr begrenzten Angeboten des Bundes bestünden. Eine Bündelung der Ressourcen und eine entschiedene Vorgehensweise zur langfristigen Integration der voraussichtlich in Deutschland bleibenden Personen finde insofern nicht statt. Der Vorstand bekräftigte daher die Notwendigkeit von verpflichtenden Bildungsangeboten für über 18-Jährige mit guter Bleibeperspektive.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschäftigte sich der Vorstand auch mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 10.01.2017, welches die bisherige Linie des LKT NRW in der Frage des Belastungsausgleichs der schulischen Inklusion bestätigt, sowie mit den Konsequenzen dieses Urteils (vgl. hierzu S. 51 ff in diesem EILDIENST).

Thema der Beratungen war zudem die zukünftige Umsetzung des vom Bund erlassenen Prostituiertenschutzgesetzes in NRW. Das Gesetz tritt zum 01.07.2017

in Kraft; die Zuweisung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz bleibt den einzelnen Ländern überlassen. In NRW gibt es derzeit noch keine landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, diese müssen aber kurzfristig erlassen werden. Unter den Vorstandsmitgliedern herrschte Einigkeit, dass zunächst Klarheit über den erforderlichen Belastungsausgleich herrschen müsse. Hierzu solle die kürzlich vom Ministerium für Generationen, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) vorgelegte erste Kostenfolgeabschätzung eingehend geprüft werden.
Abschließend berieten die Vorstandsmitglieder über die Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, auf die sich Bund und Länder kurz zuvor geeinigt hatten. Es soll nunmehr zum 01.07.2017 in Kraft treten, was den Bedenken der kommunalen Spitzenverbände mit Blick auf eine Mindestfrist zur Vorbereitung auf die Änderungen im Ansatz Rechnung trägt (vgl. dazu EILDIENST LKT NRW Nr. 12/ Dezember 2016, S. 409 sowie S. 440 ff). Danach können für unterhaltsberechtigte Kinder ab zwölf bis einschließlich 17 Jahre Leistungsbezieher nach dem SGB II Unterhaltsvorschuss erst ab einem Bruttoeinkommen von 600 Euro monatlich beantragen. Zudem erhöht der Bund seine Beteiligung an den Kosten von 33,3 Prozent auf 40 Prozent. Kritisiert wurde, dass das Argument des Bürokratieabbaus nur zum Teil berücksichtigt worden sei, ansonsten wäre hinsichtlich der geplanten Bestimmungen zur UVG/SGB II-Abstimmung der gesamte Anteil der SGB II-Empfänger in der Altersgruppe der 0- bis 18-jährigen zu berücksichtigen gewesen. Es bestehe aus kommunaler Sicht sowohl im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene als auch bei der Lastenverteilung auf Landesebene auch weiterhin dringender Änderungsbedarf.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 00.10.10

E-Vergabe im Rahmen einer kommunal-staatlichen Zusammenarbeit

Von Janine Pleus, Projektmanagerin, und
Daniel Förster, Prokurist, d-NRW AöR

Mit den regionalen Vergabemarktplätzen Metropole Ruhr, Rheinland und Westfalen erhalten Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, die E-Vergabe-Lösung des Landes NRW zu nutzen. Von der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen über die elektronische Bieterkommunikation bis hin zum Abschluss eines Verfahrens können alle Schritte eines elektronischen Vergabeverfahrens über die Vergabemarktplätze abgewickelt werden.

Die E-Vergabe kommt! Nach Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien, aber auch durch die neue Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sowie die neue VOB/A wird die elektronische Kommunikation bei förmlichen Vergabeverfahren bis auf wenige Ausnahmen ab dem 18. Oktober 2018 verpflichtend. Dabei sind nicht nur EU-weite Verfahren betroffen, sondern – mit etwas Verzögerung – auch der Bereich der Unterschwelle.

vergabe.NRW

Mit vergabe.NRW bietet die Landesverwaltung NRW für eigene Vergabestellen und interessierte Unternehmen, aber auch für die nordrhein-westfälischen Kommunen und Kreise ein zentrales Portal rund um das öffentliche Auftragswesen. Durch einen sukzessiven Ausbau um viele funktionale Module hat sich diese Anlaufstelle in den letzten Jahren zu einer der führenden Portallösungen in Europa entwickelt. Ein zentraler Baustein ist dabei sicherlich der Vergabemarktplatz des Landes Nordrhein-Westfalen und die drei regionalen Vergabemarktplätze.
Kommunen, die die Möglichkeiten des Portals und des Moduls Vergabemarktplatz für Bekanntmachungen nutzen möchten, stehen unterschiedliche Wege offen:

- Veröffentlichungsclient (VÖ-Client):
  Der Veröffentlichungsclient erlaubt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf dem Vergabemarktplatz.
- Bekanntmachungs-Schnittstelle:
  Soweit E-Vergabe-Lösungen privater Anbieter genutzt werden, bietet das Modul eine Schnittstelle, um die Bekanntmachungen aus der lokalen E-Vergabe-Lösung auf vergabe.NRW und im Vergabemarktplatz zu veröffentlichen.
- Nutzung der regionalen Vergabemarktplätze:
  Von d-NRW wird die (Mit-)Nutzung der drei regionalen Vergabemarktplätze (Metropole Ruhr, Rheinland und Westfalen) angeboten. Kommunen aus der Wirtschaftsregion Aachen haben über die regio iT ebenfalls eine E-Vergabe-Lösung im Plattformverbund.

E-Vergabe mit d-NRW

Die technische Realisierung des Verbundprojekts der regionalen E-Vergabemarktplätze erfolgt in Kooperation mit kommunalen IT-Dienstleistern. Dabei unterstützen die regionalen Vergabemarktplätze öffentliche Auftraggeber im Rahmen ihrer Ausschreibungen auf vielfachem Wege und mit unterschiedlichsten Funktionen, das heißt von der Veröffentlichung über die Aktualisierung der Vergabeunterlagen und Abwicklung von Bieterkommunikation, die elektronische Submission, den Abschluss des Verfahrens (inklusive Dokumentation) bis hin zu integrierten Schnittstellen zum Amt für Veröffentlichungen der EU (TED/SIMAP), bund.de und weiteren Veröffentlichungsplattformen. In der Konsequenz verkürzen sich die Bearbeitung und der interne Ablauf von Vergabeverfahren durch

- die elektronische Erstellung der Bekanntmachung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen
- eine rechtssichere und transparente elektronische Kommunikation zwischen Bietern und Vergabestelle
- Fristverkürzungsmöglichkeiten infolge der elektronischen Vergabeabwicklung,
- Weiterleitungsmöglichkeiten an andere Veröffentlichungsplattformen, insbesondere TED/SIMAP und bund.de,
- die Möglichkeit zur elektronischen Submission und Erfassung von Teilnahmeanträgen
- und vieles mehr

Betrieben werden die regionalen Vergabemarktplätze in einer Kooperation zwischen dem Land NRW, der d-NRW AöR und den Betreibern krz Minden-Ravensberg / Lippe, GKD Recklinghausen und dem Kreis Mettmann.

Zahlen und Fakten

Die Mehrzahl der Kommunen in Nordrhein-Westfalen veröffentlichen ihre Ausschreibungen sowie Ex-ante- und Ex-post-Bekanntmachungen über den Veröffentlichungs-Clienten auf vergabe.NRW. Knapp 200 Kommunen, Kreise und weitere öffentliche Einrichtungen sind darüber hinaus in den regionalen Vergabemarktplätzen mit einem eigenen Mandanten eingerichtet.

Vorteile für Unternehmen

Durch die Anbindung der regionalen Vergabemarktplätze an vergabe.NRW (hier: das Modul Vergabemarktplatz) sind sowohl für regional, als auch für überregional tätige Unternehmen alle Ausschreibungen zentral und kostenfrei recherchierbar. Die inzwischen weit über 50.000 registrierten und aktiven Unternehmen können so – ebenfalls kostenfrei – auf alle Ausschreibungen des Landes und der regionalen Vergabemarktplätze zugreifen. Potentielle Bieter haben zudem die Möglichkeit, für sie relevante Bekanntmachungen – ohne Mehrfachanmeldungen und zeitaufwändige Suche über verschiedene Plattformen oder Bekanntmachungsmedien – zentral zu recherchieren. Mit der integrierten Suchfunktion lassen sich Ausschreibungen unter anderem räumlich und inhaltlich eingrenzen. Ein kostenfreier E-Mail-Benachrichtigungsdienst erleichtert das Auffinden interessanter Ausschreibungen zusätzlich. Sollte ein Unternehmen wider Erwarten noch nicht registriert sein oder den Vergabemarktplatz noch nicht kennen, kann die Vergabestelle diesem Unternehmen direkt über das System eine Aufforderung zur freiwilligen Anmeldung zukommen lassen. Diese Registrierung ist ebenfalls kostenfrei.

E-Vergabe mit d-NRW: transparent und sicher!

Die einfache Mitnutzung der regionalen Vergabemarktplätze in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch d-NRW in Kooperation mit den kommunalen IT-Dienstleistern. Bezugsberechtigt sind alle Kommunen sowie kommunale Gebietskörperschaften und mehrheitlich öffentlich beherrschte Beteiligungen.

Vorteile sind unter anderem

- pauschaler Kostenerstattungsbeitrag: Gegen einen Kostenerstattungsbeitrag erhält die nutzende Kommune oder Kreis ein „Rundum-Sorglos-Paket“ (inkl. Betrieb, Weiterentwicklung, Pflege, Support etc.).
- keine Mindestvertragslaufzeit
- Betrieb und Datenhaltung bei öffentlichen IT-Dienstleistern in Nordrhein-Westfalen
- einfach und intuitiv nutzbare Lösung auf Basis einer deutschlandweit verbreiteten Softwarelösung.
- hohe Akzeptanz, insbesondere der regionalen Wirtschaft
- und vieles mehr

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vergabe.d-nrw.de oder per Mail: vergabe@d-nrw.de

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 10.70.00

Keine Angst vor der E-Vergabe! – Vorteile elektronischer Ausschreibung überwiegen
Kreis Steinfurt zieht positives Fazit zur Nutzung von „vergabe.NRW“

Von Cornelia Maag, Zentrale Vergabestelle Kreis Steinfurt

Auf Veranstaltungen zum Vergaberecht tragen Vertreter öffentlicher Auftraggeber immer wieder Vorbehalte gegenüber der E-Vergabe vor: Die Angst, mögliche Bieter wie kleinere Handwerksbetriebe auf diesem Weg auszuschließen, ist weit verbreitet. Die Erfahrungen des Kreises Steinfurt sind allerdings andere.
Seit September 2015 stellt die Zentrale Vergabestelle des Kreises die Vergabeunterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung, auch bei beschränkten Ausschreibungen. Dafür nutzt sie das zentrale Portal der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum öffentlichen Auftragswesen – vergabe.NRW. Über diesen Weg sind im Jahr 2016 11,62 Prozent aller eingereichten Angebote elektronisch eingegangen. Die im Rechtsamt verortete Zentrale Vergabestelle hat im vergangenen Jahr 121 Vergabeverfahren betreut: 30 beschränkte Ausschreibungen, 68 öffentliche Ausschreibungen, 12 offene Verfahren, 8 Teilnahmewettbewerbe und 3 Interessenbekundungsverfahren. Die Zentrale Vergabestelle betreut das förmliche Vergabeverfahren und überprüft die von den jeweiligen Fachämtern vorbereiteten Unterlagen auf Vollständigkeit und Vergaberechtskonformität. Ferner nimmt die Zentrale Vergabestelle die formelle Prüfung nach Angebotsöffnung vor. Die weitere Prüfung der Angebote sowie die Zuschlagserteilung erfolgt durch das jeweilige Fachamt.

Gründe für die E-Vergabe über vergabe.NRW

Warum hat sich die Vergabestelle für diese Vergabeplattform entschieden? Ganz einfache Gründe sprechen dafür: Bei der Wahl der Plattform stand im Vordergrund, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und möglichst große Rechtssicherheit zu erreichen. Um eine hohe Akzeptanz der Bieter zu erzielen, sollte das Herunterladen der Vergabeunterlagen für diese kostenlos sein. Gleichzeitig sollte ein webbasiertes Verfahren genutzt werden, das keine Installation auf Bieterseite erforderlich macht und über einen möglichst großen Verbreitungsgrad verfügt. Weitere Vorgaben waren die Hinterlegung von NRW-konformen Vordrucken, eine mögliche Ergänzung um ein Vergabemanagementsystem und die automatische Weiterleitung auf www.bund.de und andere Plattformen sowie das Hinzufügen eigener geeigneter Bieter. „Allerdings bestand zunächst wegen

der örtlichen Nähe des Kreises zu Niedersachsen eine gewisse Skepsis, ob eine Vergabeplattform aus NRW sich nachteilig auf den Bieterkreis auswirken könnte", erinnert sich Martin Dierkes, der Leiter des Rechtsamtes. „Letztlich wurde eben dieser Regionalbezug der Plattform als Vorteil bewertet, da die kleineren und mittelständischen Unternehmen gezielt regional nach Ausschreibungen suchen können."
Und so ist es auch gekommen. Nach hiesigen Erfahrungen sind kleinere und mittlere Unternehmen in der Lage, elektronische Vergabeunterlagen ohne externe Unterstützung herunterzuladen. In seltenen Fällen muss die Zentrale Vergabestelle Hilfestellung leisten. Zusätzlich finden sich auch auf der Homepage des Kreises Steinfurt Hinweise zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen und zur Angebotsabgabe. Bestärkt hat die Absicht, die elektronische Vergabe weiter voranzutreiben unter anderem auch eine Schulbuchausschreibung im Jahr 2015, zu der nur elektronische Angebote zugelassen waren und auf die 94 Angebote eingingen.

Vorteile der E-Vergabe

Nach einer einjährigen Testphase, die letztendlich zu dem Entschluss führte, nur noch elektronisch auszuschreiben, waren deutliche Vorteile gegenüber der bis dato üblichen Vorgehensweise bei Ausschreibungen zu erkennen: Es zeigte sich, dass sich mit der Nutzung der Plattform eine erhebliche Kostenersparnis erzielen lässt. Es entfallen nicht nur die mit der Vervielfältigung und dem Versand der Unterlagen verbundenen Kosten. Auch die hierfür erforderliche Arbeitszeit kann eingespart werden. Ein wesentlicher Mehrwert der E-Vergabe ist die erleichterte Kommunikation mit den Bietern. Es wird zum einen dokumentiert welche Vergabeunterlagen eingestellt worden sind, und zum anderen ist der Austausch von Informationen und Dateien zwischen der Vergabestelle und den Bewerberinnen und Bewerbern unkompliziert möglich, einschließlich der Nachforderung von Unterlagen nach der Angebotsöffnung.
Auch im Hinblick auf die Organisation der eigenen Arbeitsabläufe erleichtert die E-Vergabe den Büroalltag erklärt Dierkes: „Der Aufwand für Druck und Versand der Vergabeunterlagen, Kontrolle von Zahlungseingängen etc. entfallen ersatzlos. Die Kolleginnen und Kollegen aus den Fachämtern erhalten in ihren Ausschreibungsverfahren einen lesenden Zugriff und können so während des Ausschreibungsverfahrens am Verfahren teilhaben und sehen, welche Bieter sich beteiligen."
Die Vorteile der Abgabe elektronischer Angebote für die Bieter liegen aus hiesiger Sicht darin, dass diese zeitnah und kostengünstig erstellt werden können. Fehlen erforderliche Formulare bei der Abgabe des Angebots, so wird der Bieter hierauf von der Vergabeplattform hingewiesen. Auf Seiten des Kreises können die Unterlagen zeitgleich durch verschiedene Fachbereiche eingesehen und bearbeitet werden (z. B. bei gemeinsamer Vergabe durch verschiedene Fachämter oder Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes). Auch die Aufbewahrung der zum Teil zahlreichen Angebote während der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist wird erleichtert.

Fazit zur E-Vergabe im Kreis Steinfurt

Die Anzahl der elektronischen Angebote ist kontinuierlich gestiegen. Während der Anteil der elektronischen Angebote im Jahr 2014 noch bei 1,8 Prozent lag, haben Bieter im vergangenen Jahr 64 von insgesamt 551 Angeboten elektronisch eingereicht (11,62 Prozent). Zu dieser Steigerung beigetragen haben sicherlich auch die neuen Regelungen des Kartellvergaberechts, die Vereinfachungen für die Abgabe von elektronischen Angeboten enthalten. Der Kreis Steinfurt hat diese Möglichkeit, elektronische Angebote in Textform einzureichen, testweise auch unterhalb des EU-Schwellenwertes zugelassen und damit positive Erfahrungen gemacht.
Fazit der Zentralen Vergabestelle: Auftraggeber und Bieter profitieren von der „neuen" Art der Ausschreibung. Anderen öffentlichen Auftraggebern kann nur geraten werden, die Scheu vor der E-Vergabe abzulegen und die Vorteile einer solchen Lösung selber zu erfahren. Die Kolleginnen und Kollegen der Zentralen Vergabestelle des Kreises sind den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet bei Betreuung und Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren behilflich. Kontakt: Cornelia Maag, Zentrale Vergabestelle, E-Mail cornelia.maag@kreis-steinfurt.de

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 10.70.00

Erfahrungen mit der E-Vergabe im Kreis Soest

Von Martina Dierks, Leiterin Zentrale Vergabestelle, Kreis Soest

Der Kreis Soest hat die E-Vergabe Ende 2013 eingeführt, und ist von den Vorteilen der E-Vergabe-Lösung überzeugt. Mit gezielten Maßnahmen wurden sowohl die Mitarbeiter als auch die Unternehmen bei der Umstellung unterstützt. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit offerierte der Kreis Soest den Kommunen, sie bei den EU-weiten Vergaben mit der vorhandenen E-Vergabe-Lösung zu begleiten. Durch die Vorgaben in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird ein erweiterter Unterstützungsbedarf bestehen.

Gesetzliche Vorgaben mit der E-Vergabe

Es gibt eine Kernfrage, die sich derzeit diverse Kreise stellen: Sind wir als „Zentrale Vergabestelle" eine Zentrale Beschaffungsstelle und müssen wir schon ab dem 18.04.2017 eine E-Vergabe-Lösung im Einsatz haben, um E-Angebote zulassen zu können oder haben wir noch Zeit bis Oktober 2018, um die Umstellung vorzubereiten?
Eine Zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 120 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt.
Da einige Landkreise mittlerweile mit ihren Kommunen im Rahmen von Interkommunaler Zusammenarbeit Vergaben gemeinsam auf den Weg bringen, ist die Frage an der Stelle durchaus berechtigt und zu klären. Beschafft die Vergabestelle des Kreises aber nicht für die Kommunen, son-

dern begleitet nur das Verfahren und die einzelnen Kommunen bleiben immer noch Auftraggeber, handeln sie nicht als eine Zentrale Beschaffungsstelle.

Bis wann muss dann die E-Vergabe-Lösung einsatzbereit sein?

Durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), genauer § 38 Absatz 2 UVgO wird derzeit der Eindruck vermittelt, dass eine E-Vergabe-Lösung erst ab dem 1. Januar 2019 eingeführt sein müsste, um elektronische Angebote akzeptieren zu können. Tatsächlich ist durch das GWB vorgegeben, dass die Kommunikation zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Bieter im Oberschwellenbereich ab den 18.10.2018 ohnehin elektronisch zu erfolgen hat. Somit sollte die öffentlichen Auftraggeber spätestens bis zum 18.10.2018 eine E-Vergabe-Lösung vorhalten.

Was muss die E-Vergabe-Lösung können?

Laut der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU soll die Übermittlung von Bekanntmachung in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie […], in allen Verfahrensstufen, einschließlich der Übermittlung von Teilnahmeträgen und insbesondere der Übermittlung der Angebote („elektronische Übermittlung"), verbindlich vorgeschrieben werden."
Spätestens ab den 18. April 2016 sind also alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die EU-Mitgliedstaaten, die diese Richtlinien bis zu diesem Zeitpunkt in ihr jeweiliges Rechtssystem umsetzen müssen, können jedoch die Verpflichtung zur ausschließlichen elektronischen Kommunikation mit Teilnehmern und Bietern einschließlich der elektronischen Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten für zentrale Beschaffungsstellen bis zu einem Jahr (18. April 2017) und für alle übrigen Beschaffungsstellen bis zu weiteren 18 Monaten (18. Oktober 2018) hinausschieben. Weiterhin heißt es aber auch, dass öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet werden, die Angebote elektronisch zu verarbeiten oder die Prüfung und Wertung elektronisch durchzuführen. Das bedeutet, die Kommunikation und der Informationsaustausch mithilfe elektronischer Medien, also das, was die EU unter E-Vergabe versteht, wird mittlerweile von jedem Anbieter von E-Vergabe-Lösungen in Deutschland erfüllt.

Die Einführungsphase der E-Vergabe-Lösung im Kreis Soest

Im Dezember 2013 war es so weit. Unter Beteiligung der e-Government-Projektgruppe wurde eine E-Vergabelösung gesucht und die Voraussetzungen festgelegt. Nach einem Vergabeverfahren konnte der Kreis Soest eine Vergabeplattform einführen und seine Arbeitsprozesse mit Hilfe der E-Vergabe optimieren. Bereits bei der Vergabe der Plattform wurde darauf geachtet, dass eine zukünftige Anbindung an ein Vergabemanagementsystem möglich ist.
Nachdem die Dienstanweisung und Qualitätsmanagement-(QM)-Abläufe angepasst, die Benutzer und Rollen und Benutzergruppen definiert und angelegt wurden, ausfüllbare Dokumente erstellt waren, die Mitarbeiter geschult wurden, die Aufbewahrungsfristen geklärt waren und ein Laptop für die Submissionsstelle angeschafft war – konnte es schon losgehen!
Die befürchteten Risiken, dass Mitarbeiter das Verfahren ablehnen, die Bieter die Nutzung verweigern würden, technische Probleme sowohl in der Verwaltung als auch bei den Bietern zum Dauerbrenner werden würde, blieben aus.
Die Mitarbeiter sind durch kontinuierliche Intranet-Informationen über Aktualisierungen und Anpassungen auf dem Laufenden gehalten worden. Zudem wurden Evaluierungen durchgeführt. Viele Anpassungswünsche gab es aber, aufgrund der gelungenen Vorbereitungsphase, nicht.
Die Schnittstellen zu den Fachabteilungen und auch die Verfügbarkeit der aktuellen Unterlagen konnten durch die Zugriffsberechtigung von ungefähr 80 Mitarbeitern verbessert werden. So erhielten alle mit Vergaben betrauten Mitarbeiter einen Zugriff auf den Vergabemarktplatz. Auch die Schriftführer für die Submissionen und Angebotsöffnungen erhielten Berechtigungen, um E-Angebote öffnen zu können.
Auf der E-Vergabeplattform können sowohl Fachabteilungen als auch Vergabestellen gleichzeitig an einer Vergabe arbeiten und je nach Zuständigkeit die Vergabeunterlagen bearbeiten und hochladen, oder aber auch bestimmte Vorgaben eingeben und bearbeiten. Vorteilhaft ist hier auch, dass Standardeingaben nicht immer wieder gänzlich eingegeben werden müssen, sondern zum Beispiel Adresse des Auftraggebers oder der Nachprüfungsinstanzen hinterlegt werden können.
Die Bieter waren anfangs irritiert und mussten mit telefonischer Unterstützung anfangs zum gewünschten Ziel – sich anzumelden und ein Angebot abgeben zu können, begleitet werden. Das Motto der Zentralen Vergabestelle im Kreis Soest war „Jedem Bieter wird alles erklärt, bis es klappt!" Die Mühe hat sich gelohnt. Schon bald kamen die ersten Rückmeldungen, dass die Anmeldung umständlich sei, aber der Rest tatsächlich Zeit einspare.
Mit den eingeführten Erleichterungen zur positiven Verstärkung der Nutzung von E-Vergabe-Lösung durch den Wegfall des Registrierungserfordernisses und die Einsparung der qualifizierten Signatur, sind weitere Erweiterungen für die Bieter hinzugekommen – so dass nun auch eine Steigerung der E-Angebote erwartet wird. Bisher wird zwar die E-Vergabe-Lösung genutzt, jedoch sind E-Angebote noch ehr die Seltenheit. Dabei haben E-Angebote, sowohl für die Bieter als auch für die Vergabestelle doch einige Vorteile:
Die Bearbeitung ist für Bieter noch bis zu zwei Minuten vor der Angebotsfrist möglich; kein Risiko für Bieter, dass die Post nicht fristgerecht ankommt; Unterlagen können nicht verloren gehen; Bieter können bei der Vorgabe, wenn nur E-Angebote zugelassen werden, nicht mehr an der Submission teilnehmen.

Positive Aspekte der E-Vergabe im Arbeitsalltag

Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form hat ebenfalls ihre Vorteile. Die Dokumente können in unterschiedlichen Abteilungen des Bieters gleichzeitig und damit schneller bearbeitet werden. Die Vergabestellen können dadurch kürzere Angebotsfristen setzen. Allerdings ist die Bearbeitung der Unterlagen nur am Bildschirm gelegentlich ungewohnt.
Die E-Vergabe trägt dazu bei, die Bieter gleichzeitig und noch am gleichen Tag über Antworten und Bieterfragen zu informieren. Zudem ist der Zustellungsnachweis einfacher zu führen.
Weiter ist positiv festzuhalten, dass die Digitalisierung ein weiterer Schritt zum Korruptionsschutz ist. Unterlagen können im Nachgang nicht mehr geändert werden. Die Vergabeverfahren werden rechtskonform abgebildet und die Mitarbeiter müssen sich keine Gedanken über Neuerungen machen, da diese automatisch von den jeweiligen Anbietern eingepflegt und umgesetzt werden.
Eingehende E-Angebote werden in der Niederschrift seitdem mit einem „E" vor der Angebotsnummer gekennzeichnet.
Einsparpotentiale sind ganz klar bei den Portokosten zu erkennen, die ganz weggefallen sind und auch zeitlich sind Mitteilungen wesentlich schneller an die beteiligten Unternehmen versendet. Papier wird ebenfalls nur noch im geringen Maße

für Vergaben im Vorbereitungsstadium benötigt. Als positiv wird auch die kürzere Fristsetzungsmöglichkeit für die Angebotsangabe gesehen. Hierdurch kann der Beschaffungsprozess beschleunigt werden.

Verbesserungspotentiale der E-Vergabe für Kreise

Wünschenswert wären noch die Verknüpfungen mit Warenkörben/ Warenhäuser und Warenbörsen auch für die Kommunen und ein Tool für E-Auktionen. Die Alternative ist der Zentrale Einkauf, der hausintern implementiert werden kann. Durch Rahmenverträge mit Anbindungen an internetbasierte Warenhäuser ist der Part durch jeden Kreis eigenständig umzusetzen.

Die nächsten Schritte mit der E-Vergabe in Soest

Der Kreis Soest ist darauf bedacht, die Potentiale der E-Vergabe-Lösung und die sich daraus ergebenen Möglichkeiten optimal zu nutzen.

1. Ausweiten der Interkommunalen Zusammenarbeit mit den Kommunen im Bereich Vergaben

Da die Kommunen ebenfalls ab Oktober 2018 zur Nutzung der E-Vergabe verpflichtet sind (Vorgabe aus dem EU-Vergaberecht) sollten die Landkreise gegebenenfalls, wenn noch nicht geplant, unterstützend tätig werden. Der Kreis Soest bietet den Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit und durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 GkG NRW an, derzeit bei Vergaben im Oberschwellenbereich zu beraten und das formelle Verfahren nebst E-Vergabe zu begleiten. Hier wird auch eine Erweiterung auf den Unterschwellenbereich, sinnvoller Weise ab einem Auftragswert von 25.000 Euro einzurichten sein. Auch dann handelt es sich nicht um eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 120 Absatz 4 GWB, die zum Einsatz der E-Vergabe ab dem 18. April 2017 verpflichten würde, da die Kommunen weiter die Beschaffung für sich tätigen und keine Beschaffung durch den Kreis Soest erfolgt.

2. Anbindung eines Vergabemanagementsystems

Sobald nur noch E-Angebote zugelassen werden, wird die Anbindung eines Vergabemanagementsystems im Kreis Soest nochmals anvisiert. Eine Erleichterung wird nach einer durchgeführten Testphase hier erst ab der automatischen Wertung von elektronischen Angeboten gesehen. Bis dato wäre bei Papierangeboten, die gerade im Baubereich auch noch zukünftig zugelassen sind, eine doppelte Dokumentation erforderlich und zwar in dem Vergabemanagementsystem und in der schriftlichen Dokumentation, die im Kreis Soest ausführlicher ist und auch Vorplanungen und Zwischenschritte mit erfasst um einen praxisorientierten Leitfaden begleitend zum Vergabeverfahren zu haben.

Ein Vergabemanagementsystem ist aber ohne Zweifel vorteilhaft, wenn Verfahrensabläufe noch nicht hinreichend in einer Verwaltung verankert sind, da es bei der Bearbeitung wie ein Leitfaden wirkt. Die Dokumentation fortlaufend zum Vergabeverfahren, die ebenfalls über das Vergabemanagementsystem generiert werden kann, ist ein wichtiges Herzstück. Hier ist es erforderlich, die Vermerkfelder ausreichend zu nutzten.

3. E-Rechnung

Auch die E-Rechnung und die rechtzeitige Anbindung an den kreditorischen Workflow sollten jetzt schon im Fokus sein. Auch hier wird ein enormes zeitliches Einsparpotential besteht.

Fazit

Die Zentrale Vergabestelle und auch die Fachabteilungen wissen den Vorteil durch die E-Vergabe-Lösung zu schätzen. Wichtig ist weiter, die Unternehmen bei der Umstellung mitzunehmen. Die meisten Unternehmen sind mittlerweile schon sehr gut aufgestellt und empfinden die E-Vergabe bereits als selbstverständlich. Die Unternehmen, die noch etwas Nachholbedarf haben, sollten aber wohlwollend, zum Beispiel im Rahmen von Beschränkten Ausschreibungen, zu den Projekten eingeladen werden und langsam an die Anmeldung und die Vergabeplattform herangeführt werden. An dieser Stelle ist die Zentrale Vergabestelle Servicedienstleister und zeigt den Unternehmen, dass der Weg nur gemeinsam gegangen werden kann. Wenn das ein oder andere Unternehmen von der Umstellung nicht begeistert ist, erläutern wir gerne die Vorteile, die die E-Vergabe gerade auch für die Unternehmen hat.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

eVergabe im LVR: Ein Benefit für Auftraggeber und Auftragnehmer!

Von Monika Höwing, Leitung Zentrale Einkaufskoordination, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Der Zentraleinkauf des LVR beschafft für durchschnittlich 160 Millionen Euro im Jahr Waren und Dienstleistungen für seine Dienststellen und wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Als zentrale Vergabestelle kooperiert er mit mehreren Kommunen und führt mit diesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam Ausschreibungen durch.

In Vorbereitung der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht entschied der LVR bereits im Jahre 2015 ab Mai 2016 flächendeckend für alle strategischen Beschaffungsprozesse nahezu ausschließlich elektronische Angebotsabgabe zuzulassen. Ein Schwerpunkt bei der Umsetzung war die Unterstützung der Marktteilnehmenden durch verschiedene große Bieterveranstaltungen, welche durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Köln unterstützt wurden.

Die Ausgangslage

Der LVR veröffentlicht bereits seit 2004 seine Ausschreibungsunterlagen für nationale und EU-weite Verfahren sowohl über

eine eigene Vergabeplattform, als auch auf den gängigen öffentlichen Plattformen (www.bund.de; Vergabemarktplatz NRW; TED Simap) und ermöglicht es somit den Bietenden direkt auf die Unterlagen zuzugreifen.
Im Jahr 2015 wurden erste „Pilotvergaben“ mit ausschließlich elektronischer Angebotsabgabe durchgeführt und ab Mai 2016 werden für EU-weite und nationale Vergabeverfahren nahezu ausschließlich e-Angebote zugelassen.

Die Umsetzung

Bereits im April 2015 wurden alle Geschäftspartner des Zentraleinkaufs über die Novellierung des europäischen Vergaberechts (RL 2014/24/EU, ABl. L 94/65 vom 28. März 2014) über die verpflichtende Einführung von elektronischen Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber informiert.
Die Bietenden wurden im Vorfeld gebeten, sich auf der Vergabeplattform (www.lvr.de) zu registrieren, um sich die Vergabeunterlagen herunterladen und elektronische Angebote abgeben zu können.
Mit einem eVergabe-Flyer und speziell erstellten Bietervideos sowie begleitender Medienarbeit konnten sich die Bietenden bereits ausführlich über die seitens des LVR eingesetzte Systemlösung und die damit verbundenen notwendigen Schritte hin zur elektronischen Angebotsabgabe informieren.
Als ein wichtiger Baustein der eVergabe-Einführung etablierte sich die Durchführung von Bieterveranstaltungen. Zu diesen wurden gezielt Marktteilnehmende mehrerer Warengruppen eingeladen. Hierbei erfolgte eine enge Kooperation mit der IHK Köln und dem externen Partner der Systemlösung, welche ebenfalls an den Bieterveranstaltungen teilnahmen und auch im Vorfeld beratend zur Seite standen. Im Rahmen der Veranstaltungen wurden insbesondere die gesetzlichen Hintergründe und die Vorteile des elektronischen Verfahrens beleuchtet sowie am Beispiel einer Testausschreibung der Abgabeprozess dargestellt.

Zahlen, Daten, Fakten

Im Jahr 2016 wurden bereits mehr als 300 Vergabeverfahren aller Verfahrensarten seitens des strategischen Einkaufs des LVR abgewickelt.
Hierbei wurden im Schnitt 3 Angebote je Verfahren abgegeben. Dies entspricht in etwa den Werten der Vorjahre. Anfängliche Befürchtungen, dass es durch die Umstellung auf die elektronischen Verfahren zu einem Angebotsrückgang kommen könnte, wurden damit nicht bestätigt. Hier zeigt sich sicherlich auch der Erfolg der beschriebenen Maßnahmen (Bieterveranstaltungen, Bietersupport). Gleichzeitig konnte der Anteil der elektronischen Angebote an allen abgegebenen Angeboten gegenüber 2015 von 9 auf 86 Prozent gesteigert werden.

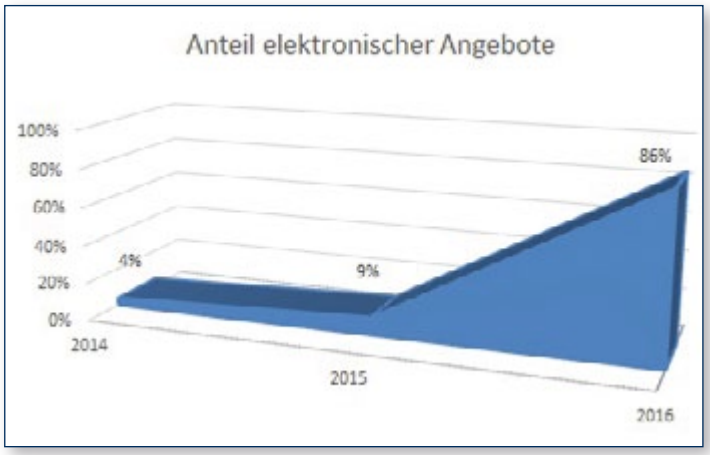

Der Anteil elektronischer Angebote ist im Jahr 2016 sprunghaft angestiegen.

Fazit

Die frühzeitige Umstellung bereits vor Eintritt der gesetzlichen Pflicht ermöglichte eine umfassende Information und Unterstützung der Bietenden. Hierbei erwies sich der Support des LVR-Einkaufs-Help-Desk, welcher sowohl den Mitarbeitenden, als auch den Bietenden zur Verfügung steht, als sehr hilf- und erfolgreich. Zunehmend durchdringt dieses Thema den Bietermarkt und die Bietenden stellen sich auf die neuen Verfahren ein.
Insbesondere die Vorteile werden von Seiten der Bietenden erkannt: rechtssichere, flexible, schnellere und leichtere Angebotsabgabe; vereinfachte Angebotskalkulation; Einsparung von Druck- und Versandkosten bei elektronischer Angebotsabgabe; höhere Planungssicherheit durch schnellere Zuschlagsentscheidungen. Dies führt insgesamt zu einer größeren Akzeptanz der eVergabe.
Auch für den LVR ergeben sich vielfältige Vorteile. So reduziert sich in ausschließlich elektronischen Verfahren der Zeitaufwand für die Durchführung der Öffnung und Auswertung der Angebote erheblich, die Qualität der Angebote in formaler Sicht kann gesteigert werden und eine Bearbeitung des Verfahrens ist ortsunabhängig elektronisch möglich.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 10.70.00

Schulische Inklusion

Dem Gespräch des Vorstandes mit Ministerin Sylvia Löhrmann am 23.01.2017 in Velen / Kreis Borken (vgl. S. 45 f in diesem EILDIENST) zum Thema „Schulische Inklusion“ lag folgender Themenaufriss zugrunde:

Nach fast drei Jahren schulischer Inklusion aufgrund des 9. SchRÄG mit einem verpflichtenden Vorschlag zu einer Beschulung der Kinder an einer Regelschule und nur anschließendem Elternwahlrecht zur Beschulung an einer Förderschule, ist festzustellen, dass sich die Bedürfnisse der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (msF) und die Wünsche der Eltern nicht mit den Erwartungen der Landesregierung decken. Laut amtlichen Daten gab es im Schuljahr 2013/2014 130.822 Schüler msF an insgesamt 3.721 Schulen. Davon wurden 89.621 Schüler an Förderschulen unterrichtet. Im Schuljahr 2015/2016 wurden von 132.278 Schülern msF 80.802 Schüler an Förderschulen unterrichtet. Wurden 2013/2014 also 68,5 Prozent der Schüler msF an Förderschulen unterrichtet, sind es 2015/2016 immer noch 61,1 Prozent. Das ist angesichts des massiven politischen Drucks zur Beschulung an Regelschulen im Gemeinsamen Lernen eine ernüchternde Bilanz.
Darüber hinaus stößt auch in der praktischen Umsetzung die Inklusion an allgemeinen Schulen auf erhebliche Kritik in der Lehrerschaft. Beklagt wird die Unmöglichkeit, sich auf die große Heterogenität der Kinder einstellen zu können und daher

Ministerin Sylvia Löhrmann.

keinen qualitativ angemessenen Unterricht für die gesamte Klasse vornehmen zu können. Darunter leiden vor allem die Kinder msF, auf deren Bedürfnisse nicht im erforderlichen Maße eingegangen werden kann. Der Einsatz von Inklusionshelfern versperrt häufig den sozialen Austausch zwischen den Kindern und führt zu Störungen des Unterrichts (vgl. nachstehend unter I. Nr. 3.) mit der Folge einer weiteren Absenkung des Unterrichtsniveaus im Klassenverband.

Dennoch hält die Landesregierung unverändert an ihrem Weg fest, die bewährten Strukturen und Methoden der Förderschullandschaft in Frage zu stellen. Das Beispiel der Mindestgrößenverordnung (II.) zeigt dies deutlich. Sind aber erst die über Jahrzehnte ausgebauten Förderschulen einmal beseitigt, ist diese Struktur schwerlich wirtschaftlich wiederherzustellen. Sollte sich das Experiment des „Gemeinsamen Lernens“ als nicht tragfähig erweisen, wäre ein weltweit vorbildliches System individueller Förderung ohne gleichwertigen Ersatz zerstört worden.

1. Notwendiger Belastungsausgleich – Konnexität

Trotz anhaltender Weigerung des Landes, ausdrücklich eine vollumfänglich Pflicht zum Ausgleich der inklusionsbedingten Mehraufwendungen an Schulen anzuerkennen, sind Fortschritte zu verzeichnen, die in Richtung eines dauerhaft tragfähigen Belastungsausgleichs weisen.

Die Aufgabenübertragung zur Umsetzung der schulischen Inklusion erfolgte mit dem 9. SchRÄG vom 05.11.2013, das am 01.08.2014 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz sah wegen der anfänglichen Weigerung des Landes hinsichtlich der Anerkennung der Konnexität einen Belastungsausgleich nicht vor. Nach intensiven Verhandlungen haben Landesregierung, regierungstragende Fraktionen und kommunale Spitzenverbände eine Vereinbarung zum Belastungsausgleich unter Wahrung ihrer jeweiligen Rechtsauffassung geschlossen.

Aufgrund dieser Vereinbarung wurde das Gesetz zur Förderung der Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG) erlassen. Dort ist in Korb I (§ 1 InklFöG) unter ausdrücklicher Anerkennung der Konnexität der Ausgleich für bauliche Maßnahmen und in Korb II (§ 2 InklFöG) ein Zuschuss für die kommunalen Aufwendungen für Inklusionshelfer an Schulen auf freiwilliger Basis vorgesehen. Das jeweilige Volumen unterliegt der Evaluation und einer entsprechenden gesetzlichen Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 7 InklFöG). Anfangs waren insgesamt 35 Millionen € vorgesehen, von denen 25 Millionen € auf Korb I und 10 Millionen € auf Korb II entfielen. Die formale Rechtmäßigkeit dieser zeitlich nachgelagerten Form des Belastungsausgleichs hat der Verfassungsgerichtshof NRW mit Urteil vom 10.01.2017 festgestellt (vgl. hierzu EILDIENST LKT NRW Nr.1/Januar 2017, S.1, sowie im nachfolgenden Artikel auf S. 53 f – in diesem Heft).

Die Anpassungsmechanismen des Belastungsausgleiches wirken: So erfolgte erst im Dezember 2016 im Anschluss an die zweite Evaluationsrunde der kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion eine Anpassung, die sich auch auf die Gesamthöhe auswirkte: Hierbei wurde im Ergebnis der in Korb II (Inklusionspauschale) zur Verfügung stehende Betrag von zuvor 10 Millionen € pro Jahr auf 20 Millionen € pro Jahr angehoben. Im Anschluss an die Evaluation des Schuljahres 2015/16 kam es Ende 2016 zu einer erneuten Veränderung mit einer Reduzierung des Korbes I um 5 Millionen € und einer Erhöhung des Korbes II um 10 Millionen € zum Schuljahr 2016/2017.

2. Aufwandsentwicklung bei Inklusions-/Integrationshelfern – „Poolen“

Hauptaufwendungsgegenstand sind die Personalaufwendungen für Inklusions- bzw. Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII. So hatten die Gutachter der Evaluation des Belastungsausgleichs bei einem durchschnittlichen Ausgabeansatz in Höhe von 15.327 € pro Fall für das Schuljahr 2015/2016 Mehrausgaben in Höhe von 7,71 Millionen € für Integrationshilfen an allgemeinen Schulen in kommunaler Trägerschaft ermittelt. Der im Bereich des Korbes II zur Verfügung stehende Topf von 10 Millionen € wurde durch Kommunen, die 20 Prozent der Schülerschaft landesweit auf sich vereinigen, zu nahezu 80 Prozent ausgeschöpft. Eine Linearhochrechnung dieses Ergebnisses ergäbe landesweite kommunale Mehraufwendungen in diesem Bereich von etwa 39 Millionen € im Schuljahr 2015/2016. Dies liefe auf eine Vervierfachung binnen eines Schuljahres hinaus.

Um die Problematik einer auskömmlichen Finanzierung von Inklusionshelfern in den Griff zu bekommen, wird auch von Landesseite auf die Notwendigkeit „Pool“-Lösungen hingewiesen. Angesichts der erheblich steigenden Zahlen von benötigten Inklusions-/Integrationshelfern (in Folge: Integrationshelfer) für Schüler, die Helferleistungen gemäß § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII beanspruchen können, ist eine Lösung notwendig, mit der mehrere Schüler gemeinsam Helfer nutzen können (sog. „Poolen“). Bis zur eindeutigen, positiven Regelung im Bundesteilhabegesetz (BTHG) war insbesondere die freie Wohlfahrtspflege davon ausgegangen, dass jedem förderbedürftigen Kind aufgrund des individualisierten Sozialleistungsrechts jeweils ein Anspruch auf einen eigenen Integrationshelfer zustehe.

Dies führte beziehungsweise führt jedoch unter anderem auch zu dem pädagogischen Problem, dass zu viele Erwachsene im Klassenverband während des Unterrichts neben dem eigentlichen Lehrer anwesend sein können und den Unterricht dadurch letztlich behindern. Ein echter Klassenverband mit gegenseitiger Interaktion der Schüler wird erschwert, das Sozialverhalten gerade der Förderbedürftigen leidet an der auf die anwesenden Erwachsenen zentrierten Aufmerksamkeit. Gerade der Aspekt der verringerten Stigmatisierung, wenn ein Helfer nicht nur einem Schüler, sondern letztlich allen Förderbedürftigen in der Klasse zugeordnet ist, spricht auch positiv für das „Poolen“.

Nach Erhebungen des LKT NRW werden bereits in 22 Kreisen Poollösungen durchgeführt, davon allerdings in einigen nur an Förderschulen oder in grundsätzlich nur sehr begrenztem Umfang. Das „Poolen“ kann durch die Nutzung von Synergieeffekten einen wichtigen Beitrag zur Dämpfung des Aufwandsanstiegs bedeuten. Allerdings gilt auch hier: Eine Beschulung an einer allgemeinen Schule im „Gemeinsamen Lernen“ mit teils sehr unterschiedlichen Förderbedarfen kann nie so effizient zur Förderung beitragen, wie eine spezialisierte Förderschule. Die Beschulung im „Gemeinsamen Lernen“ stellt andere Anforderungen an die Helfer, die vornehmlich im pädagogischen Teil liegen können, um die Heterogenität im Klassenverband aufzufangen.

Zudem ist auch die Tarifentwicklung bei den Helfern im Auge zu behalten. Das Kostenniveau für Integrationshelfer im

schulischen Bereich bei Einsatz von Nichtfachkräften schwankt dabei zwischen 10 € und etwa 80 €, im Bereich der Fachkräfte zwischen etwa 19 € und etwa 100 €, im Bereich der Spezialkräfte wiederum zwischen 27 € und etwa 75 € bis 80 € pro Stunde. Hierbei ist darauf zu achten, eine gleichmäßige, günstige Kostenstruktur anzustreben. Wird „gepoolt", nehmen die Leistungsbringer jedoch eine mitunter erhebliche Steigerung der Stundensätze vor, was allerdings auch im Bereich der individuell zugeordneten Helfer zu verzeichnen ist.

3. Schließung von Förderschulen/Orientierungsstufen wegen Mindestgrößenverordnung

Da sich die dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz (SchRÄG) vorangegangenen Einschätzungen des MSW NRW, die Einrichtung „Förderschule" werde sich landesweit zügig „erledigen", wegen des Wahlrechtes der Eltern nicht erfüllt hat, versucht das Land verstärkt, dieses Wahlrecht über die Handhabung der Mindestgrößen der Schulen zu unterlaufen: Wo keine Förderschule mehr zur Verfügung steht, läuft das Wahlrecht leer. Hintergrund ist dabei, dass – anders als für alle anderen Schulen, für die die Mindestgrößen in § 82 SchulG NRW definiert sind – die Mindestgrößen der Förderschulen auf Grundlage einer Ermächtigung in § 82 Absatz 10 SchulG NRW nicht im Gesetz selbst, sondern in der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 geregelt werden. Die MindestgrößenVO dient insofern als Steuerungselement, um die Mindestgrößen von Förderschulen so hoch anzusetzen, dass der Bestand dieser Schulen in ihrer jetzigen Form in Frage gestellt wird.

Es liegen Problemanzeigen aus mehreren Kreisen vor, dass das MSW über die Bezirksregierungen die Vornahme schulorganisatorischer Maßnahmen zum Schuljahr 2017/18 verlangt hat. Anscheinend ist das Ziel, die Beschulung von Kindern mit Förderbedarf in einer sogenannten Orientierungsstufe, also den Klassen 5 und 6, an der Primarschule zu verhindern.

Gegen die MindestgrößenVO bestehen mit Blick auf das Wesentlichkeitsprinzip verfassungsrechtliche Bedenken, da mit der Mindestgrößenentscheidung eine für das Schulwesen wesentliche Entscheidung nicht vom Landtag selbst getroffen wurde. Dies stellt zudem eine willkürliche Vorgehensweise dar, da die Mindestgrößen aller anderen Schulen – wie dargestellt – durch den Gesetzgeber selbst bestimmt wurden. Inhaltlich sind dabei auch im Verhältnis zu den auf intensive Förderung ausgerichteten, relativ kleinen Förderschulen sehr hohe Größen angesetzt worden, ohne dass der Landtag über die Konsequenzen dieser sensiblen Anordnungen selbst öffentlich beraten und beschlossen hat.

Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW zur schulischen Inklusion vom 10.01.2017

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit Urteil vom 10.01.2017 (Az.: VerfGH 8/15) die Verfassungsbeschwerde von 52 kreisangehörigen Städten und Gemeinden wegen einer unzureichenden Kostenausgleichsregelung für kommunale Mehrausgaben aufgrund der Einführung der schulischen Inklusion als unzulässig verworfen.

A. Inhalt und Reichweite der Entscheidung

Die beschwerdeführenden Gemeinden hatten geltend gemacht, das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen vom 5. November 2013 (9. SchRÄG) verletze sie in ihrem Recht auf Selbstverwaltung gemäß Art. 78 Abs. 1 LVerf NRW, insbesondere weil die Konnexitätsbestimmungen aus Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW, also die Regelungen zu einem Belastungsausgleich, nicht gewahrt worden seien.

Die Beschwerdeführerinnen hatten versucht darzulegen, dass schon durch die Aufgabenübertragung zur Durchführung der schulischen Inklusion im 9. SchRÄG ohne eine Regelung des Belastungsausgleichs im selben Gesetz eine Verletzung der Konnexitätsbestimmungen vorliege. Denn die gleichzeitige Regelung des Belastungsausgleichs habe für den Gesetzgeber die Warnfunktion, sich über die Kostenfolgen seiner Gesetzgebung vor Erlass bewusst zu werden. Zudem habe das Erfordernis der Gleichzeitigkeit eine Schutzfunktion für die Kommunen, damit im Wege der vorherigen Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren ihre Interessen und Argumente wirksam vorgetragen werden könnten, um so einen rechtmäßigen Belastungsausgleich herbeiführen zu können.

Nachdem die Landesseite im Gesetzgebungsverfahren zum 9. SchRÄG im Jahr 2013 jede Konnexitätsrelevanz zurückgewiesen hatte, war es jedoch noch vor Inkrafttreten des 9. SchRÄG zum Schuljahr 2014/2015 zu einer Vereinbarung der Landesseite mit den kommunalen Spitzenverbänden gekommen, aufgrund derer im Juli 2014 das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG) erlassen worden war, das schließlich zeitgleich mit dem 9. SchRÄG am 01.08.2014 in Kraft trat. Dieses zeitgleiche Inkrafttreten reicht formal – so der VerfGH NRW – aus, um von einem Belastungsausgleich zu sprechen, der der Warn- und Schutzfunktion genüge tue.

Der VerfGH NRW begründete die Verwerfung als unzulässig folglich damit, dass nicht das InklFöG, sondern allein das 9. SchRÄG als Aufgabenübertragungsgesetz angegriffen worden sei. Die Kostenfolgen werden jedoch – wie dargestellt – im InklFöG geregelt. Eine Aussage dazu, ob die im InklFöG getroffenen Kostenregelungen inhaltlich den Anforderungen des Konnexitätsprinzips aus Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW entsprechen, enthält das Urteil daher nicht. Dabei lässt der Gerichtshof allerdings erkennen, dass die Mehraufwendungen der kommunalen Aufgabenträger für ihr nicht-lehrendes Personal, das förderbedürftige Schüler an allgemeinen Schulen unterstützt, auch aus seiner Sicht belastungsausgleichspflichtig sein können. Denn er geht davon aus (Urteil, Rz. 40), dass das Land auch hierfür im sog. „Korb II" in § 2 Abs. 1 InklFöG einen – dem Umfang nach ungeprüft gebliebenen – „Ausgleich der Belastungen, die sich für die Kommunen aus dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz ergeben" gewährt habe.

B. Bewertung

Der LKT NRW hatte sich – wie die beiden gemeindlichen Schwesterverbände Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW – im Hinblick auf die schwierige Rechtslage und die zeitlichen Rahmenbedingungen der beginnenden schulischen Inklusion an der Vereinba-

rung, die zum InklFöG führte und deren Fortschreibung beteiligt. Die Kreise/Städteregion hatten folglich auf die Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde verzichtet.
Der unbestritten konnexitätsrelevante „Korb I“ wird gemäß § 1 InklFöG entsprechend den tatsächlichen Ausgaben der kommunalen Schulträger für Gebäude und sonstige Infrastrukturmaßnahmen geleistet. Darüber hinaus konnte so der zukünftige, dynamisch entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassende Ausgleich aus dem „Korb II“ für die Kosten der Inklusionshelfer dauerhaft gesichert werden. Bereits jetzt zeigt sich, dass der Ausgleich der Aufwendungen für die Inklusionshelfer den bedeutenderen Teil der aufgrund des 9. SchRÄG anfallenden Aufwendungen betrifft. Gerade mit Blick auf die Festlegungen in Korb II des InklFöG legen die Ausführungen des VerfGH NRW nahe, dass es sich dabei um einen Belastungsausgleich handelt.
Auf dieser Basis ist herauszustellen, dass die weitere Ablehnung einer ausdrücklichen Anerkennung der Belastungsausgleichspflichtigkeit hinsichtlich der Aufwendungen der örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger für nicht-lehrendes Personal nach § 54 SGB XII und § 35a SGB IX (Korb II) angesichts der deutlichen Aussage des VerfGH NRW, es handele sich um einen Belastungsausgleich, schwerlich möglich sein wird. Die Position der Kreise als örtliche Sozial- und Jugendhilfeträger, für die Korb II den relevanten Bereich des InklFöG darstellt, wird damit faktisch gestärkt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 40.10.12

Integration von Geflüchteten in Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt

Dem Gespräch des Vorstandes des LKT NRW am 23.01.2017 in Velen / Kreis Borken (vgl. S. 45 f in diesem EILDIENST) mit Ministerin Sylvia Löhrmann, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, und Minister Rainer Schmeltzer, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, lag folgender Themenaufriss zugrunde:

Minister Rainer Schmeltzer.

Die frühzeitige Eingliederung von jungen Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Baustein für die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und daher von grundlegender Bedeutung. Die Integration von Flüchtlingen ist nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) maßgeblich von ausländerrechtlichen Wertungen geprägt. So soll nach der Intention des Gesetzgebers im Wesentlichen die Integration von rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern gefördert (§ 43 Abs. 1 AufenthG) werden.
Bund, Land und Bundesagentur für Arbeit (BA) haben eine Vielzahl von Förderinstrumenten für die Zielgruppe der Flüchtlinge entwickelt, um den Prozess der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen (vgl. dazu nachstehend unter A.).
Insbesondere wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722) mit § 131 SGB III befristet die Möglichkeit geschaffen, die der BA zur Verfügung stehenden Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zwecks frühzeitiger Eingliederung in den Arbeitsmarkt auch für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive zu öffnen. Diese Maßnahmen werden allerdings – teilweise mit Unterstützung von Stellen der Bundes- und der Landesregierung – unter Einbezug von Organisationen der Flüchtlingshilfe dazu genutzt, eine Bleibeperspektive erst „künstlich zu schaffen“ (vgl. dazu nachstehend unter B.).

A. Die wichtigsten Fördermaßnahmen

Im Folgenden wird eine Übersicht über die aus Sicht des LKT NRW wichtigsten Fördermaßnahmen für Flüchtlinge – gegliedert in die Themenfelder „Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache“ und „Angebote zur Integration in Beschäftigung“ unter Ausführungen zur Zielgruppe und Bedingungen – gegeben:

1. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache

Bezeichnung / Fördergeber	Kurzbeschreibung	Zielgruppe
Allgemeine Integrationskurse im Sinne des § 43 Abs. 2 AufenthG / BAMF	besteht aus einem Sprachkurs (bis Sprachniveau B1) und einem Orientierungskurs	Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.
Integrationskurse mit Alphabetisierung/BAMF	Ziel ist es, die Teilnehmenden der funktionierenden Alphabetisierung möglichst nahe zu bringen und gleichzeitig Deutschkenntnisse zu vermitteln	grundsätzlich wie zuvor, wobei besonders Flüchtlinge für diese Kurse in Betracht kommen, bei denen der allgemeine Integrationskurs wegen fehlender oder ungenügend vorhandener Kompetenzen im schriftsprachlichen Bereich nicht sinnvoll ist

Bezeichnung / Fördergeber	Kurzbeschreibung	Zielgruppe
Weitere besondere Integrationskurse, zum Beispiel für Jugendliche, Eltern und Frauen /BAMF	Wie zuvor nur mit besonderer Zielrichtung Jugendliche/Eltern und Frauen; gegenüber allgemeinem Kurs erhöhter Stundenumfang	grundsätzlich wie zuvor, wobei auch hier besondere Personen der Zielgruppe (junge Zugewanderte unter 27 Jahren mit unzureichenden Deutschkenntnissen, die nicht mehr schulpflichtig sind (Eltern / Frauen)
Berufsbezogene Deutschförderung, § 45 Abs. 3 AufenthG / BMAS	baut auf dem Integrationskurs auf, kontinuierliche Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	Personen mit Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterbildung, die arbeitssuchend gemeldet sind und/oder Leistungen nach dem SGB II oder III beziehen
Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen / MAIS, ESF	Sprachförderung bis Sprachniveau A1, Ermöglichung des Anschlusses an weiterführende Sprach- und Schulungsangebote, um die Potentiale des Flüchtlings zu nutzen einen frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten	Personen mit individuell guter Bleibeperspektive, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Angeboten des Bundes haben

2. Angebote zur Integration in Beschäftigung

Bezeichnung / Fördergeber	Kurzbeschreibung	Zielgruppe
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)/ BMAS, Durchführung durch die BA	Flüchtlinge sollen vor Abschluss des Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden	volljährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die nicht mit einer schnellen Entscheidung des BAMF rechnen können
Förderzentrum für Flüchtlinge/BA	In der Regel 3 bis 6-monatige Maßnahme zur Förderung des Integrationsfortschritts beziehungsweise zur beruflichen Eingliederung; Vermittlung beziehungsweise Erweiterung berufsbezogener Sprachkenntnisse	arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang; Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive mit Aufenthaltsgestattung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen; Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge; SGB II/III – Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund
KompAS, §§ 16 Abs. 1 SGB II iVm § 45 SGB III/ BA	Kombination Integrationskurs mit Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) nach dem SGB II im Alter von 18 bis 50 Jahren
PerF, § 45 SGB III/ BA	Heranführung weiblicher Flüchtlingen an den deutschen Arbeitsmarkt; Feststellung berufsfachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten; Vermittlung berufssprachlicher Kenntnisse	SGB III: arbeitslose Asylbewerberinnen und geduldete Frauen mit Arbeitsmarktzugang, bis zum 31.12.2018 Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive, arbeitslose Ausländerinnen, die iRd Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen SGB II: eLB iSd § 7 SGB II
PerjuF, § 45 SGB III/ BA	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Ausbildung	besonders junge Menschen U25, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive oder Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge
PerjuF-H / BMAS, BA, ZDH	niedrigschwelliges Angebot zur Vorbereitung einer dualen Ausbildung im Handwerk	besonders junge Menschen U25, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive oder Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge
STAFFEL, BMAS	Heranführung der Zielgruppe an Beschäftigung und Ausbildung, Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse mit Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche sowie Anleitung, Coaching und Betreuung	eLB im SGB II im Alter von 25 bis 35 Jahren, die anerkannte Flüchtlinge sind und einen gültigen Aufenthaltstitel haben oder deren Vermittlung aufgrund eines individuellen Vermittlungshemmnisses erschwert ist

Anmerkung: Neben den dargestellten Maßnahmen gibt es noch eine Vielzahl weiterer Fördermaßnahmen, vor allem im Sinne des § 45 SGB III. Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung NRW (G.I.B.) stellt mit dem Fokus auf die Integration junger Geflüchteter eine umfangreichere, laufend aktualisierte Übersicht über zentrale Fördermaßnahmen zur Integration junger Geflüchteter in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt über ihre Netzpräsentation unter http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/junge-gefluechtete zur Verfügung.

Da die Asylverfahren – besonders in Nordrhein-Westfalen – nach wie vor sehr lange dauern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Bearbeitung nicht erheblich beschleunigen konnte, sind vor allem die zuvor erwähnten Maßnahmen während des Asylverfahrens, also solche, die auf die Arbeit oder die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten, derzeit von besonderem Interesse. Aus der obigen Übersicht lässt sich ableiten, dass entsprechende Fördermaßnahmen in der Regel eine „gute Bleibeperspektive" des Flüchtlings voraussetzen. Das BAMF legt in regelmäßigen Abständen neu fest, für welche Herkunftsländer eine solche „gute Bleibeperspektive" besteht. Derzeit sind das die Staaten Syrien, Irak, Iran, Somalia und Eritrea. Mithin sollten auch nur Flüchtlinge dieser Herkunftsländer in den Kreis der „Maßnahmeberechtigten" fallen.

In der Praxis zeigt sich jedoch teilweise die Tendenz, dass dies nicht der Fall ist. Vielmehr wird das Merkmal der guten Bleibeperspektive vernachlässigt und es werden Maßnahmen auch mit Personengruppen belegt, die die Voraussetzung nicht erfüllen. Dies ist vor allem insofern problematisch, als dass dadurch auch eine über die Entscheidung im Asylverfahren hinausgehende Bleibemöglichkeit „künstlich geschaffen" werden kann. So wird Ausweisung eines an sich ausreisepflichtigen Ausländers deutlich erschwert, wenn dieser im Rahmen einer Maßnahme in ein Praktikum vermittelt wird. Gerade dies wird dabei durch Organisationen der Flüchtlingshilfe als Ziel zumindest suggeriert.

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) kritisiert in seinen „Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen" vom 14.12.2016 die aus „ordnungspolitischen Erwägungen beruhenden Restriktionen für Asylsuchende und Personen ohne gesichertes Aufenthaltsrecht". So sei der Ansatz, den Zugang zu integrationsfördernden Leistungen an eine gute Bleibeperspektive zu knüpfen, „problematisch". Weiter heißt es, dies führe „zu einem „Zweiklassensystem" unter den Asylsuchenden" (S. 4 der Empfehlungen).

B. Aufenthaltsrechtliche Wirkungen

Grundsätzlich kann nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Duldung ausgesprochen werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Hierunter wird insbesondere auch der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung gefasst, wenn sich der betreffende Ausländer im letzten Schul- oder Ausbildungsjahr befindet oder wenn das Schuljahr oder der Ausbildungsabschnitt nur noch wenige Wochen dauert. Für die vorstehend unter A. genannten Maßnahmen gibt es zwar nach Kenntnis des LKT NRW noch keine gerichtliche Entscheidung dahingehend, dass auch das Absolvieren einer solchen Maßnahme den Tatbestand des § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfüllen könnte, in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung zu § 60a AufenthG spricht jedoch einiges dafür, dass Verwaltungsgerichte zu einer solchen Auslegung tendieren könnten. Rechtsfolge ist dann ein Ermessen der örtlichen Ausländerbehörde über die Erteilung der Duldung. Bei einem solchen Ermessen müssten dann auch die bisherige Integrationsleistung in einer solchen Maßnahme und ggf. ein weites zeitliches Voranschreiten in dieser berücksichtigt und gegen das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung abgewogen werden. Im Ergebnis besteht hier die Möglichkeit des Heranwachsens eines Ermessensbelangs gegen die Durchführung einer Abschiebung. Doch selbst wenn die Ausländerbehörde im Rahmen des Ermessens zu dem Ergebnis käme, keine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG auszusprechen, besteht die Wahrscheinlichkeit eines erheblichen politischen Drucks auf die Verwaltungen, von Abschiebungen in solchen Fällen abzusehen; es würde insoweit zumindest ein faktisch wirkendes Abschiebungshemmnis entstehen können.

Daneben ist noch darauf zu verweisen, dass nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG eine Duldung zu erteilen ist (gebundene Entscheidung), wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat. Qualifiziert ist eine Ausbildung, wenn sie in einem staatlich anerkannten oder qualifizierten Ausbildungsberuf in Deutschland erfolgt. Hier geht der LKT NRW zwar davon aus, dass diese Norm bei den unter A. aufgeführten Maßnahmen nicht einschlägig ist, allerdings können die unter A. aufgeführten Maßnahmen (zumindest die unter A. 2. aufgeführten) zur Erlangung einer solchen Ausbildung i. S. des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG führen.

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Die sich abzeichnende Praxis unterläuft im Ergebnis die mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verfolgte Absicht der Förderung von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive. So heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 131, „dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn sich Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung vermutlich nicht rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden. Kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt werde vermutet – so weiter –, wenn „Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern nach § 29a AsylG stammen" (BT-Drs. 18/6185, S. 59).

C. Beschulung junger Geflüchteter an Berufskollegs

Im Rahmen des Ausbildungskonsenses wurde intensiv über die Einführung eines verpflichtenden schulischen Bildungsangebots für junge Geflüchtete diskutiert, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Insbesondere sollte dabei die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen Geflüchteten durch ein verpflichtendes Angebot die Möglichkeit zu einer nachhaltigen, langfristigen Integration erhalten. Ein solches Angebot wäre naturgemäß nur für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sinnvoll.

Derzeit besteht für Flüchtlingskinder, die aus den Erstaufnahmeeinrichtungen an die Kommunen zugewiesen sind, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Schulpflicht gem. § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Diese endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres – wie für Inländer auch. Die Beschulung im Berufskolleg (§ 34 Abs. 6 i.V.m. § 38 SchulG NRW in einer Internationalen Förderklasse für Flüchtlinge [IFK] gemäß § 21 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg [APO-BK]) sieht eine abweichende Regel vor, wenn jemand, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen hat. Dann dauert die Berufsschulpflicht in der Sekundarstufe II, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

Problematisch ist dabei, dass diese Form der Schulpflicht nur im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses besteht. Etwa die Hälfte der in den letzten zwei Jahren nach Nordrhein-Westfalen Geflüchteten ist im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Wie viele Personen davon in der Lage sind – unter Vorbehalt der sprachlichen Fähigkeiten – eine Berufsausbildung zu beginnen, ist fraglich. Die bisherigen Erkenntnisse sind allerdings ernüchternd.

Die kommunalen Spitzenverbände, der Verband der Lehrer an Berufskollegs, die Wirtschaftsvertreter im Ausbildungskonsens und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) haben daher die Auffassung vertreten, dass ein verpflichtendes, schulisches Bildungsangebot für junge, aber schon

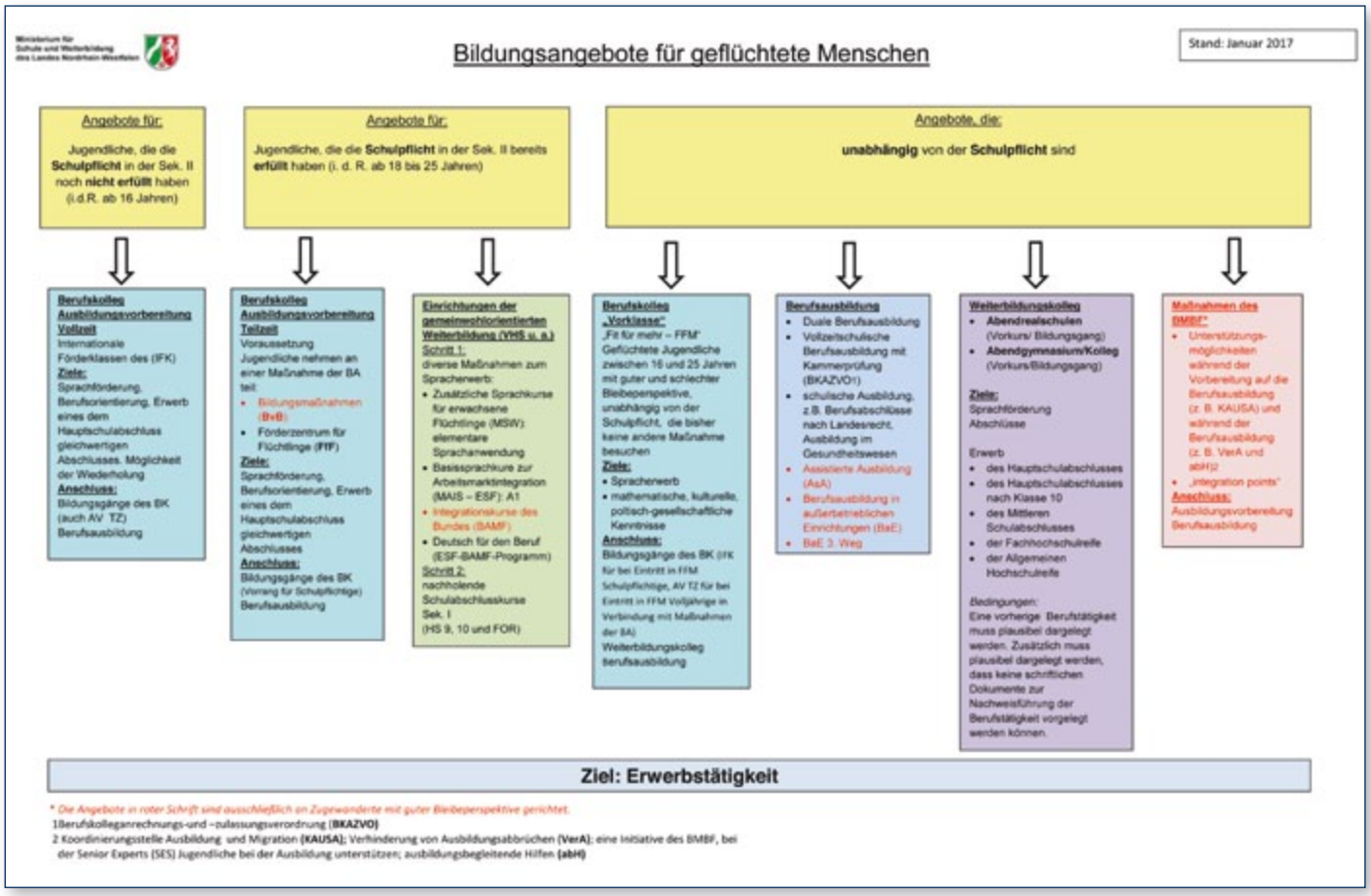

Bildungsangebote für geflüchtete Menschen.

über 18-jährige Schutzberechtigte und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive erforderlich ist, das kein Ausbildungsverhältnis als Voraussetzung vorgibt. Denn gerade die Ausbildungsfähigkeit herzustellen, ist zumindest Zwischenziel dieser Verpflichtung. Insbesondere das MSW NRW hat die Beschreitung eines solchen – in anderen Ländern, so etwa Bayern – bereits genutzten Weges mit verfassungsrechtlicher Begründung ausgeschlossen.

Stattdessen hat das MSW NRW hierzu Ende 2016 das Programm „Fit für mehr" für jugendliche Geflüchtete zwischen 16 und 25 Jahren aufgelegt. Dieses Programm soll, durchgeführt an den Berufskollegs, unabhängig von der Schulpflicht und Bleibeperspektive eine maximal einjährige Beschulung zum Erwerb basaler Fähigkeiten ermöglichen. Ziel soll die Ermöglichung der Beschulung in den internationalen Förderklassen (IFK) oder an Weiterbildungskollegs sein, wobei eine Option für den Eintritt in die IFK nur eingeräumt wird, wenn bei Eintritt in „Fit für mehr" Schulpflicht bestand. Insgesamt ist festzuhalten, dass langfristige Bildungsangebote für über 18jährige Geflüchtete in der Regel nur in Verknüpfung mit mengenmäßig sehr begrenzten Angeboten des Bundes bestehen, so etwa im Rahmen des „Förderzentrums für Flüchtlinge (FZF) mit lediglich 500 Plätzen landesweit oder im Zuge berufsvorbereitender Maßnahmen. Eine Übersicht des MSW NRW zu Bildungsangeboten für Geflüchtete findet sich auf der Grafik auf dieser Seite.

Insgesamt lässt sich sagen, dass nicht ausreichend in Angebote für Personen mit schlechter und guter Bleibeperspektive unterschieden wird. Die Bündelung der Ressourcen und eine entschiedene Vorgehensweise zur langfristigen Integration der voraussichtlich in Deutschland bleibenden Personen finden auf diese Art nicht statt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 50.50.00

Auftaktveranstaltung der kommunalen Spitzenverbände zum Portal Interkommunales.NRW

Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag NRW haben vereinbart, in Zusammenarbeit mit einer operativen Partnerin ein zunächst auf drei Jahre angelegtes Projekt zur Unterstützung der Kommunen bei Vorhaben der interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen. Die Finanzierung des Projekts wird aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz getragen. Im Vordergrund steht das neue Online-Portal Interkommunales.NRW.

Bei einer gut besuchten Auftaktveranstaltung in Düsseldorf ist das Portal vor kurzem unter https://interkommunales.nrw/ in das weltweite Netz eingetreten. Als Leitfaden und Nachschlagewerk erdacht, soll es durch einen webbasierten

Wissenstransfer die kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW vereinfachen und den Kommunen Ideen zur Bewältigung komplexer Aufgaben aufzeigen.

V.l. Beigeordneter Dr. Helmut Fogt, Städtetag, NRW, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Beigeordneter Andreas Wohland, Städte- und Gemeindebund NRW und Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn, Landkreistag NRW.
Quelle: Kommunalagentur NRW

Im Rahmen kurzer Statements und einer Diskussionsrunde haben Vertreter des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der drei kommunalen Spitzenverbände anlässlich der Auftaktveranstaltung die Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit für das Wohl aller Kommunen herausgestellt.

V.l. Beigeordneter Andreas Wohland, Städte- und Gemeindebund NRW, Beigeordneter Dr. Helmut Fogt, Städtetag NRW, Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn, Landkreistag NRW, Ass.jur. Cornelia Löbhard-Mann, Kommunal Agentur NRW.
Quelle: Kommunalagentur NRW

Interkommunale Zusammenarbeit bedeutet die Chance, über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg praktikable Lösungen für vorhandene Schwierigkeiten zu suchen. Die fortschreitende Digitalisierung ermöglicht dabei Wege des sicheren Datenaustauschs, die vor einigen Jahren noch nicht beschritten werden konnten. Finanzielle und personelle Engpässe der einen Kommune und mögliche Kapazitäten anderer Kommunen eröffnen Spielräume für kooperatives und effizientes Handeln. Dabei wurde von allen Rednern deutlich gemacht, dass gerade die lokalen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger immer in ihrer jeweiligen Bedeutung und Unterschiedlichkeit geachtet und geschützt werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist nicht das Einfallstor für Gleichmacherei.
Kreative Lösungen können vom gemeinsamen Bürgerbüro bis zum Hochwasser- und Gewässerschutz reichen. Die Vorträge zum

Dr. Manfred Gehrke, Leiter der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung der Stadt Marl. Quelle: Kommunalagentur NRW

Interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl und zur E-Vergabe in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe finden Sie im Portal.
Aufgenommen werden Projekte von Kommunen jeder Größe (Kreise, Städte und Gemeinden) ohne Rücksicht auf die Bereiche, aus denen sie kommen. Es ist Ziel, ein möglichst breites Spektrum interkommunaler Zusammenarbeit aufzuzeigen. Im Sinne eines Marktplatzes für Ideen werden Projekte (Best Practices) vorgestellt.

Kreisverwaltungsdirektor Klaus Brenner, Kreis Siegen-Wittgenstein.
Quelle: Kommunalagentur NRW

Häufig können konkrete Ansprechpartner genannt werden, die das kommunale Projekt betreut haben und mit Rat und Erfahrung zur Verfügung stehen. Das Portal bietet außerdem Zugriff auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, Aufsätze rund um das Thema, eine gefilterte Urteilsdatenbank rund um interkommunale Rechtsfragen, Verträge und Satzungen, die in den einschlägigen Amtsblättern veröffentlicht wurden, und Checklisten für begleitende oder vorbereitende Phasen interkommunaler Zusammenarbeit.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 10.13.00

Das Porträt: Landrat Michael Kreuzberg, Rhein-Erft-Kreis – „Unser Ziel: neue Wirtschaftsbereiche ansiedeln“

Dem Rheinischen Revier steht ein tiefgreifender Strukturwandel weg von der Braunkohle bevor. Im Gespräch mit dem Eildienst erläutert Michael Kreuzberg, Landrat des Rhein-Erft-Kreises, wie dieser Wandel gelingen kann und warum auch weitreichendere Bündnisse und Zusammenarbeit dafür nötig sind.

Landrat Michael Kreuzberg, Rhein-Erft-Kreis.

Sie sind seit 2013 Landrat im Rhein-Erft-Kreis. Zuvor waren Sie drei Wahlperioden Bürgermeister der Stadt Brühl. Was hat Sie bewegt von der „Schlossstadt“ zum Kreis zu wechseln?

Die Kandidatur als Landrat war keine Absage an Brühl, und der Wechsel fiel mir in der Tat schwer. Aber nach reiflicher Überlegung, insbesondere auch mit meiner Familie, kam ich zu der Überzeugung, dass nach 14 Jahren als Bürgermeister diese neue Herausforderung einen großen Reiz besitzt. Manche Gelegenheiten ergeben sich nur einmal im Leben, dann muss man entschlossen handeln. Das habe ich getan und bin sehr glücklich mit der Entscheidung.

Ihren Kreis haben Sie selbst einmal als „Spannungsfeld zwischen den grünen Auen, Feldern und Naturschutzgebieten und den Industriegebieten von Chemie bis Braunkohle“ beschrieben. Wie findet man als Verantwortlicher hier die richtige Balance?

Lassen Sie mich den Begriff des „Spannungsfeldes“ klarer einordnen. Die Möglichkeiten der Naherholung auf Feldern, Wiesen und in vielfältigen Naturräumen auf der einen sowie die starke industrielle Prägung des Kreises auf der anderen Seite sind Wesensmerkmale des Rhein-Erft-Kreises. Es sind unterschiedliche Pole räumlicher Prägung, aber als Teile des Kreises gehören sie untrennbar zusammen. Diese Zusammengehörigkeit, diese wechselseitigen Abhängigkeiten – insbesondere beim Thema Braunkohle – ins Bewusstsein zu rufen, hilft, die Balance zu wahren.

Sie haben zehn Jahre als Gymnasial-Lehrer gearbeitet und immer wieder betont, dass Ihnen die Bildung der Kinder und Jugendlichen im Kreis sehr am Herzen liegt. Was haben Sie in den drei Jahren Ihrer Amtszeit als Landrat für die Schullandschaft im Rhein-Erft-Kreis erreicht?

Nach 14 Jahren Bürgermeister-Tätigkeit, bei der unter anderem die Sanierung und der Ausbau der gesamten Brühler Schul-Infrastruktur im Vordergrund stand, knüpfe ich als Landrat nun daran an. Mit dem neuen Doppelhaushalt 2017/18 nehmen wir Mittel in Höhe von fast 30 Millionen EUR in die Hand, um ein neues Berufskolleg in der Kreisstadt Bergheim zu errichten. Nicht nur als Gebäude, vor allem wegen des Bildungsschwerpunktes im Gesundheitsbereich wird das BK Bergheim in den kommenden Jahrzehnten eine prägende Einrichtung in Trägerschaft des Kreises sein. Die übrigen vier Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises verlieren wir dabei aber selbstverständlich nicht aus den Augen. Zudem engagiert sich der Kreis mit dem Hochbegabtenzentrum Rheinland, das eine kreiseigene GmbH ist, die ich im Nebenamt als Geschäftsführer leite. Wir haben mit dem Energie-Kompetenz-Zentrum, das in direkter Nachbarschaft zum Adolf-Kolping-Berufskolleg liegt, einen außerschulischen Lernort von höchster Qualität für die Ausbildung in verschiedenen Bereichen der Energie- und Haustechnik. In der Förderschullandschaft befinden wir uns in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und der Bezirksregierung, um trotz der veränderten und schwierigen Rahmenbedingungen ein Schulangebot sicherstellen zu können, das den differenzierten Bedürfnissen der Kinder und den Ansprüchen der Eltern gerecht wird. Sie sehen: Soweit der Kreis Schulträger ist, tut sich einiges. Unsere Bildungslandschaft ist stark.

Der Rhein-Erft-Kreis ist mit seinen Braunkohle-Kraftwerken im besonderen Maß von der Energiewende betroffen. Wie wollen Sie die bestehenden Arbeitsplätze sichern, Planungssicherheit schaffen und gleichzeitig die regenerative Energiewirtschaft fördern?

Perspektivisch werden die Tagebaue schließen, die Bagger nicht mehr fahren, die Kraftwerke nicht mehr produzieren. Unser Ziel muss es sein, neue Wirtschaftsbereiche anzusiedeln, Folgenutzungen auf den Bergbauflächen zu ermöglichen und neue Technologien für die Restnutzung von Kohle zu entwickeln und anzusiedeln, um die Zukunft der Region mit neuen Arbeitsplätzen zu sichern. Zudem gibt es eine Reihe von Initiativen, die ich gestartet habe oder in Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Kreisen vorantreibe. Das reicht von der Schaffung der planerischen Rahmenbedingungen im laufenden Regionalplanprozess, über die Gründung des Stadtumlandnetzwerks (S.U.N.), bis hin zu den teils konkreten Projekten, die von der Innovationsregion Rheinisches Revier begleitet werden.

Die Endlichkeit der Braunkohleförderung wird einen Strukturwandel im Rheinischen Revier auslösen. Im Herbst 2012 wurde im Kreis ein Energie-Kompetenz-Zentrum eröffnet. Sie nannten es einen wichtigen Mosaikstein zur Bewältigung der mit dem Strukturwandel verbundenen Aufgaben. Erfüllt es diese Rolle?

Im Rahmen seiner Möglichkeiten erfüllt es seine Rolle absolut. Das EkoZet ist ja keine universitäre Forschungseinrichtung oder ein Fördermittelgeber. Es ist ein Lernort, der nicht nur museal informiert, sondern der in konkreter Kooperation mit einem unserer Berufskollegs sowie Handwerksbetrieben in den Themenfeldern Energieeffizienz und Energieversorgung ausbildet. Dies ist zur Erreichung der CO_2-Reduktionsziele elementar.

Lebenslauf:

Michael Kreuzberg
Landrat für den Rhein-Erft-Kreis

Geboren 1957 in Köln, Nordrhein-Westfalen

1976 bis 1983 Studium der Sozialwissenschaften und Deutsche Philologie auf Lehramt in Köln, Abschluss Erstes und Zweites Staatsexamen für die Sekundarstufe I und II

1983 bis 1989 Bundestagsreferent und Büroleiter des Bundestagsabgeordneten und Kölner Bürgermeisters Dr. Heribert Blens, Wahlkampfleiter zur Bundestagswahl 1987

1989 bis 1999 Studienrat am Erzbischöflichen St. Ursula Gymnasium in Brühl (vier Jahre) und am Hardtberg-Gymnasium in Bonn (sechs Jahre)

1999 bis 8.10.2013 Hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Brühl

Seit dem 9. Oktober 2013 Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Hobbies: Familie, Musik hören, Motorradfahren, Skilaufen, Schwimmen, Wandern, 1. FC Köln, KEC

Den Wandel von der Braunkohle hin zu neuen Strukturen soll auch die Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) vorantreiben. Die IRR ist ein Zusammenschluss von Kreisen und verschiedenen Kammern von Industrie und Handel sowie Handwerk. Frage an Sie als Vorsitzenden der IRR-Gesellschafterversammlung: Wie viel Schlagkraft konnte die Innovationsregion bisher tatsächlich entwickeln?

Die Schlagkraft gemessen in realisierten Projekten war bisher überschaubar, das muss sich in den kommenden Jahren deutlich verbessern. Umsetzungswürdige Projektideen gibt es aber seit dem IRR-Leitmarktwettbewerb in großer Zahl, und hier wird der Arbeitsschwerpunkt der IRR in den kommenden Jahren liegen. Um nur ein Beispiel zu nennen: Die Planungen zur Errichtung einer Klimahülle als innovativer und umweltfreundlicher Gewerbepark steckt zwar noch in der Frühphase. Aber als Leuchtturmprojekt ist das Konzept hervorragend geeignet. Es wird allerdings darauf ankommen, dass das Land Wege zur Finanzierung solcher Vorhaben öffnet. Deshalb unterstütze ich auch die Bewerbung der IRR auf eine der beiden kommenden Regionale-Förderungen des Landes.

Die Dimensionen des Strukturwandels sind gewaltig. Sehen Sie sich von Bund und EU hier genügend unterstützt?

Es muss klar sein, dass das Revier nicht alleine handeln kann. Wir reden von Betriebsflächen in einer Größenordnung von über 300 Quadratkilometern, aktuell werden davon noch etwa 90 Quadratkilometer bewirtschaftet. Inklusive der mittelständischen Wirtschaft und den dazugehörigen Familien sind mehrere 10.000 Menschen vom Ende der Braunkohle betroffen. Das sind Dimensionen, die nur mithilfe einer substanziellen und dauerhaften Förderung aus dem Landeshaushalt zu entwickeln sind. Ich erwarte von der neuen Landesregierung – egal wie diese sich letztlich zusammensetzt – verbindliche Zusagen, dass und wie sie den Strukturwandel im Rheinischen Revier unterstützen wird.

Stichwort Arbeitsmarkt: Durch den demografischen Wandel wird es zukünftig für Unternehmen immer schwieriger, offene Stellen mit qualifizierten Arbeitskräften zu besetzen. Der Rhein-Erft-Kreis steht durch seine Nähe zur Metropole Köln auch mit der Millionenstadt in Konkurrenz. Wie will der Kreis vor allem junge, gut ausgebildete Fachkräfte von sich überzeugen?

Die Nähe zu Köln, aber auch zu Bonn und Aachen, die in Pendeldistanz liegen, sind eher Stärken als Konkurrenz. Alle Bevölkerungsprognosen sagen voraus, dass wir unseren Platz unter den Top-Ten der bevölkerungsreichsten Kreise in Deutschland mindestens halten werden. Auch in absoluten Zahlen werden wir wachsen. Für den Rhein-Erft-Kreis geht es also eher darum, sein Wachstum verträglich zu verteilen und dabei den Ausgleich zwischen Wohnbau-, Gewerbe- und Grünflächen zu erreichen. Attraktiv sind wir bereits. Mit den Welterbeschlössern in Brühl, den Wasserschlössern entlang der Erft oder den Badeseen der Ville bieten wir Naherholung und Natur. Gleichzeitig sind wir ein attraktiver und gewachsener Industriestandort, der in Gestalt der chemischen Industrie auch Boombereiche beheimatet.

Als eine „Mammutaufgabe" haben Sie vor Ihrer Wahl zum Landrat den Ausbau der Infrastruktur im Rhein-Erft-Kreis bezeichnet. Geplant waren unter anderem der Ausbau der Regionaltangente von Pulheim nach Godorf und der Bau der Rheinüberquerung bei Wesseling. Warum ist der Ausbau der Infrastruktur so wichtig und wie ist der aktuelle Stand?

Wichtig ist der Ausbau wegen der Wachstumsprognosen entlang der gesamten Rheinschiene. Regional können die uns umgebenden kreisfreien Städte die Nachfrage insbesondere nach Gewerbeflächen teilweise schon heute nicht mehr decken. Als Landrat setze ich daher im neuen Doppelhaushalt einen Schwerpunkt der Investitionen bei Unterhalt und Bau der Kreisstraßen. Aber es wächst ja nicht nur die Region. In internationaler Perspektive liegt der Rhein-Erft-Kreis am europäischen Knotenpunkt des Güterverkehrs zwischen den Benelux-Ländern mit ihren großen Häfen und den starken Wirtschaftszentren in Mittel- und Osteuropa. Für die Aufnahme der geplanten Rheinbrücke bei Wesseling in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans habe ich energisch um die Unterstützung der benachbarten Landräte und Oberbürgermeister geworben. Auf den nun gemeinsam errungenen Erfolg bin ich sehr stolz.

Dem Rhein-Erft-Kreis geht es wirtschaftlich gesehen überaus gut; er ist schuldenfrei. In den vergangenen Jahresabschlüssen wurden Überschüsse verzeichnet. Was hat der Kreis anderen Kreisen voraus? Ist das vor allem seine Lage? Sehen Sie mittelfristig Risiken für den vom Kreis gewonnenen finanziellen Handlungsspielraum?

Der Rhein-Erft-Kreis steht im landesweiten Vergleich in der Tat sehr gut da. Über die Gründe habe ich bereits viel gesagt. Das Risiko, das ich sehe, sind Begehrlichkeiten, die unsere Schuldenfreiheit weckt. Auch ein starker Kreis kann die Grenzen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit überschreiten. So haben wir die Schuldenfreiheit nur dank massiver Eingriffe in unsere Ausgleichsrücklage halten können. Seit 2009 haben wir die kreisangehörigen Kommunen so um 48 Millionen Euro entlasten können. Die aktuell sprudelnden Steuereinnahmen werden nicht ewig halten und die sozialen Lasten werden schon aufgrund der demografischen Entwicklung absehbar steigen. Die Gefahr besteht darin, in den heutigen guten Zeiten über seinen Verhältnissen zu leben und sich nicht auf die unweigerlich kommenden mageren Jahre vorzubereiten.

Die Bildung der Metropolregion Rheinland ist ein langwieriger Prozess. Wie sieht der Rhein-Erft-Kreis Chancen und Risiken dieser Großregion im Vergleich zur bisherigen Region Köln-Bonn?

Während der Blick des Region Köln Bonn e.V. von der regionalen Perspektive aus ins kommunale Detail geht, wird die Metropolregion Rheinland (MRR) ihre Arbeitsfelder in der landes-, bundes- und europaweiten Perspektive definieren. Der Region Köln/Bonn e.V. unterstützt die Kreise und Städte bei konkreten Projekten der Regionalentwicklung von der Antragstellung bis zum Bauabschluss. Er berät bei der Einwerbung und der Umsetzung von bestehenden Fördermitteln.
Diese kleinräumige Arbeit kann und soll die MRR nicht leisten. Ihre Aufgabe wird es sein, die Metropolregion als Akteur auf übergeordneter Ebene zu vertreten. Zum einen gegenüber staatlichen Ebenen, um Fördermittel oder reguläre Infrastrukturinvestitionen, die später in der Region landen, überhaupt einzuwerben. Zum anderen wird es aber auch gegenüber der Privatwirtschaft darum gehen, das Rheinland als starke und innovative Wirtschaftsregion zu präsentieren.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Mit neuem medizinischem Konzept in die Zukunft – Kreiskrankenhaus Waldbröl für 40 Millionen Euro saniert

Über 40 Millionen Euro hat die Klinikum Oberberg GmbH in den vergangenen neun Jahren in die Sanierung des Kreiskrankenhauses Waldbröl investiert. Mit einem Tag der offenen Tür am 28. Januar 2017 wurden der Abschluss der Bauarbeiten und die Eröffnung der neuen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik gefeiert. Neben der neuen Klinik stehen den Patienten nun unter anderem Notaufnahme mit Aufnahmestation, Intensivstation, Privatstation, Endoskopie und Bettenhaus rundum erneuert zur Verfügung.
Während bundesweit ein Krankenhaussterben zu beobachten sei, habe das Klinikum Oberberg seine Hausaufgaben gemacht, lobte Landrat Jochen Hagt die zukunftsweisenden Entscheidungen von Geschäftsführung und Politik. Die medizinische Struktur mit der zentralen Kinderstation, Gynäkologie und Geburtshilfe in der Kreismitte und der dringend notwendigen stationären Versorgung von psychiatrischen Patienten im Kreissüden trage dazu bei, beide Kreiskrankenhäuser wirtschaftlich zu betreiben.
Ein schwerer Weg der Sanierung liege hinter den Kreiskreiskrankenhäusern, sagte Joachim Finklenburg, Hauptgeschäftsführer des Klinikum Oberberg. „Aber wir haben unser Ziel erfolgreich erreicht – organisatorisch, wirtschaftlich und jetzt auch baulich." Das Kreiskrankenhaus Waldbröl und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten eine aussichtsreiche Zukunft vor sich. Neben den Investitionen in Bausubstanz und medizinische Einrichtung, schafft das Klinikum auch neue Arbeitsplätze. „In diesem Jahr entstehen mehr als 60 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze, wovon mehr als zwei Drittel in Waldbröl geschaffen wurden."

Landrat Jochen Hagt (2.v.r.) überreicht den Geschäftsführern Sascha Klein und Joachim Finklenburg, Chefärztin Maike Möller (v.l) und Ärztlichem Direktor PD Dr. Michael Petzsch (r.) ein Hufeisen als Glückssymbol für den Neustart im Kreiskrankenhaus Waldbröl. Quelle: Klinikum Oberberg

Der Großteil der neuen Pflegekräfte kommt ab 1. Februar in der neuen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik zum Einsatz. Mit der Eröffnung der Klinik schließt das Klinikum Oberberg eine Versorgungslücke, denn bislang gab es kein stationäres allgemeinpsychiatrisches Behandlungsangebot im Süden des Oberbergischen Kreises. Bisher mussten die Patienten nach Gummersbach und Marienheide fahren. Die neue Chefärztin der Klinik, Dr. Maike Möller, kennt das Klinikum bereits. Die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie hat in Waldbröl die Tagesklinik und psychiatrische Institutsambulanz geleitet. Hauptgeschäftsführer Finklenburg und der Ärztlichen Direktor des Kreiskrankenhauses, PD Dr. Michael Petzsch, wünschten der neuen Chefärztin eine erfolgreiche Hand beim Aufbau ihrer neuen Abteilung.
Viele Türen standen im Kreiskrankenhaus offen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworteten Fragen zum allgemeinen Medizinbetrieb; besonders informieren konnten sich die Besucher über die Behandlungsangebote in der neuen psychiatrischen Klinik. In der Klinik für Gefäßchirurgie wurden Venenmessung und Ultraschall der Bauchaorta angeboten. Die Radiologie präsentierte Katheder und Stents, die bei Gefäßverschlüssen eingesetzt werden. Außerdem erläutern Experten die Diagnosemöglichkeiten, die die moderne Computertomographie bietet. In der Klinik für Innere Medizin konnten

Ärztlicher Direktor, PD Dr. Michael Petzsch, Waldbröls Bürgermeister Peter Koester, Kreis-Gesundheitsdezernent Ralf Schmallenbach, die Geschäftsführer Joachim Finklenburg und Sascha Klein lassen sich von Chefarzt Dr. Hartmut Kristhal (vl.) die neue Endoskopie-Abteilung zeigen. Quelle: Klinikum Oberberg

Pflegedirektorin Inge Schwarz, Stationsleiter Joachim Töllner und Geschäftsführer Sascha Klein (v.l.) freuen sich, dass in den sanierten Zimmern moderne Patientenbetten zur Verfügung stehen. Quelle: Klinikum Oberberg

Besucher die neu eingerichtete Endoskopie kennen lernen und sich die Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes erläutern lassen sowie bei einem Diabetescheck mitmachen. In der Klinik für Unfallchirurgie stellten Experten das Verfahren der Nagelosteosynthese nach Knochenbrüchen vor und zeigten Kindern, wie ein gebrochener Arm eingegipst wird. Die AggerEnergie bot Führungen durch das Blockheizkraftwerk an. Wer sich für eine Ausbildung oder eine Weiterbildung in einem Pflegeberuf interessiert, fand beim Gesundheits- und Bildungszentrum Oberberg (GBZ) Informationen über das breitgefächerte Ausbildungsangebot. Expertinnen für die Behandlung von Schmerzen stellten Wissenswertes zu Aroma- und Schmerztherapien vor und die Hygienefachkräfte warfen Schwarzlicht auf die Hände der Besucher, um zu demonstrieren, wie Hände richtig desinfiziert werden. Und um Kindern einen natürlichen und angstfreien Zugang zum Thema Krankenhaus zu erleichtern sorgten Mitarbeiterinnen der AOK, die fantasievolle Kindergesichter schminkten, die Klinikclowns sowie das Maskottchen Gummi des VfL-Gummersbach für die Unterhaltung der kleinen Gäste.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 54.11.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Änderung beim Unterhaltsvorschuss – Auch nach Bund-Länder-Einigung: Kommunen bleiben auf hohen Kosten sitzen

Presseerklärung vom 25. Januar 2017

Auch nach der Bund-Länder-Einigung stoßen die geplanten Änderungen am Unterhaltsvorschussgesetz des Bundes beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) auf breite Kritik. Unverändert sei eine Verdoppelung der Kosten für die Kommunen möglich, so der kommunale Spitzenverband. In Nordrhein-Westfalen sei die Lage besonders schwierig. Selbst wenn der Bund seinen Kostenanteil von derzeit 33,3 % auf 40 % erhöht, übernimmt das Land NRW davon lediglich 12 % der Gesamtkosten. Die Kommunen haben demgegenüber den Löwenanteil zu tragen. Das ist der höchste kommunale Kostenanteil im Vergleich aller Bundesländer.

„Wir teilen die Ziele der angestrebten Änderungen. Diese dürfen aber nicht auf dem Rücken der Kommunen umgesetzt werden“, betonte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW.

Der Staat unterstützt Alleinerziehende künftig länger, wenn ein Ex-Partner keinen oder zu wenig Unterhalt zahlt. Neu ist, dass der Bund seinen Kostenanteil von einem Drittel auf nun 40 % aufstockt. Ebenfalls neu ist die Regelung für Kinder ab dem zwölften bis zum 18. Lebensjahr. Sie erhalten künftig ebenfalls Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung: Alleinerziehende müssen monatlich mindestens 600 Euro Verdienst beisteuern.

Der Hauptkritikpunkt des LKT NRW: Die Kostenverteilung zwischen dem Land NRW und den Kommunen. Das Land trägt nur 20 % der verbleibenden Kosten, die Kommunen haben 80 % zu übernehmen. Dr. Martin Klein unterstreicht: „Wir fordern das Land auf, den beispiellos hohen Anteil der Kommunen deutlich zu reduzieren. Das Land muss außerdem den deutlich höheren Personalaufwand der Kommunen erstatten.“ Die Regelung für die 12- bis 18-Jährigen hingegen sei zu begrüßen: „Diese sollte aber für alle Kinder gelten – auch für die von 0 bis 11 Jahren. Ansonsten bleibt es bei der nicht vertretbaren Doppelbürokratie, die Menschen wegen einer Leistung auf zwei Ämter schickt,“ so Klein abschließend.

Zum Hintergrund:
Das Unterhaltsvorschussgesetz soll zum 01.07.2017 geändert werden: Anspruch auf Unterhaltszuschuss sollen künftig Kinder von 0 bis 18 Jahren haben. Zudem gibt es keine Grenze für die Bezugsdauer mehr, die bislang maximal fünf Jahre beträgt. Der LKT NRW rechnet deshalb mit deutlich höheren Kosten, wesentlich mehr Anträgen und höherem Personalaufwand bei den Jugendämtern der Kreise und Städte.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

GVV-Ehrenamtspreis 2017 – Aus Fremden werden Freunde – am besten integriert

Die GVV-Kommunalversicherung VVaG schreibt den GVV-Ehrenamtspreis 2017, der mit einem Preisgeld von insgesamt 10.000 EUR dotiert ist, unter dem Motto „Aus Fremden werden Freunde – am besten integriert“ aus. Damit werden beispielhafte Integrationsinitiativen aus den Bereichen Spracherwerb, Bildung, Arbeit Und Kultur ausgezeichnet.

Gesucht werden Projekte, die sich im Bereich der Integration von Zuwanderern engagieren oder durch herausragende Aktivitäten und Leistungen um das interkulturelle Zusammenleben verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen, die Förderung von Bildung und die Qualifikation im Beruf eintreten.

Die Gewinner werden anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung im Sommer 2017 ausgezeichnet. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, das heißt individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstlosigkeit und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, auszeichnet.

Bewerben können sich alle Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Vorschlagsberechtigte sind alle Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise, Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Gesucht werden beispielhafte Integrationsinitiativen mit deutlich erkennbarem Bezug zu Spracherwerb, Bildung, Berufsqualifizierung oder Kultur.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 15.04.2017. Für Bewerbungen per E-Mail oder Post steht das Formular unter www.gvv.de/media/GVV_Kommunal/Sparten/Dokumente/gvv_ehrenamtspreis_2017_bewerbungsunterlagen.pdf zur Verfügung. Die Zusendung von weiteren Unterlagen ist per E-Mail oder Post möglich. GVV-Kommunalversicherung VVaG, Ehrenamtspreis, Aachener Str. 952-958, 50933 Köln, E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Bevölkerung in Deutschland voraussichtlich auf 82,8 Millionen gestiegen

Die Einwohnerzahl Deutschlands steigt aufgrund der überdurchschnittlich hohen Wanderungsgewinne seit 2012 wieder an. Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) lebten Ende 2016 etwa 82,8 Millionen Menschen in der Bundesrepublik. Am Jahresende 2015 waren es 82,2 Millionen Menschen gewesen. Damit würde Ende 2016 der bisherige Höchststand vom Jahresende 2002 von gut 82,5 Millionen Personen übertroffen werden.

Die Anzahl lebend geborener Kinder dürfte 2016 gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen und die Anzahl der Sterbefälle etwa auf Vorjahresniveau gelegen haben. Für 2016 wird der Schätzung nach mit 730.000 bis 770.000 Geburten und 900.000 bis 940.000 Sterbefällen sowie einem sich daraus ergebenden Geburtendefizit – Differenz aus Geburten und Sterbefällen – von etwa 150.000 bis 190.000 zu rechnen sein (2015: 188.000).

Der Saldo aus Zuzügen aus dem Ausland und Fortzügen ins Ausland wird für 2016 bei mindestens + 750.000 Personen erwartet. Der Wanderungssaldo läge damit zwar deutlich unterhalb dem Rekordergebnis des Vorjahres von + 1,1 Millionen, wäre allerdings ähnlich hoch wie im Jahr 1992 (+ 782.000).

Die Schätzung für 2016 ist mit größeren Unsicherheiten behaftet als in den Vorjahren. Wegen der Umstellung der laufenden Bevölkerungsstatistiken auf ein neues Aufbereitungsverfahren liegt ein Großteil der üblicherweise verwendeten Angaben noch nicht vor. Deshalb werden sich auch Verzögerungen bei der Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse ergeben.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Kommunale Informationssicherheit – ein „Brachland“ in Deutschland

Die Realität ist beängstigend: In kleineren Kommunen gibt es keine Informationssicherheitsbeauftragten – schließlich sind die kommunalen Kassen leer. In Folge dessen fallen Sicherheitsvorfälle entweder nicht auf, oder sie werden nicht adäquat behandelt. Die Landesdatenschutzbeauftragte schlägt bereits Alarm, weil Sicherheitskonzepte fehlen. Warum aber sollten sich die Hauptverwaltungsbeamten mit dem Thema der Informationssicherheit auseinander setzen? Ganz einfach: Kommunen haben interessante Daten. Sie werden mehr und mehr zu einem lohnenden Angriffsziel. Abgesehen davon fordert das Risiko-Management den Umgang mit diesem Thema. Sie kämen doch auch nicht auf die Idee, keine Brandmelder zu installieren oder unangeschnallt Auto zu fahren.

Das Jahr 2016 hat mit verschiedenen Schadsoftware-Wellen gezeigt, wie anfällig die gesamte Infrastruktur ist. Hinter vorgehaltener Hand haben auch viele Kommunalverwaltungen zugegeben, Opfer von Verschlüsselungstrojanern geworden zu sein. Die Daten konnten meist wieder hergestellt werden, aber nicht immer. Obwohl hohe Schäden entstanden sind und es sich hierbei um Straftaten nach dem Strafgesetzbuch handelte, wurden so gut wie nie Anzeigen erstattet. Das BSI berichtete von 60 gemeldeten Ransomware-Fällen im 1. Quartal 2016. Dies zeigt wie hoch die Dunkelziffer sein muss, da sicherlich jeder lokale Sicherheitsbeauftragte schon mehrere Fälle aus dem engsten Umkreis kennt.

Meist wird versucht, den Themenkomplex Sicherheit einfach bei der IT abzuladen. Diese betreibt schließlich auch Virenscanner und Firewalls. Doch ganz so einfach ist es nicht. Informationssicherheit ist eine Aufgabe des Managements mit entsprechender Fachausbildung. Weiterhin haben die IT-Abteilungen teilweise gegensätzliche Interessen und nicht den gesamtheitlichen Blick auf die Informationssicherheit.

Sicherheit verlangt nach Teamplayern

Eine weitere elementare Schwäche ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverständnis der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Dies führt in der Praxis leider sehr oft dazu, dass auch die Verwaltungen, welche Informationssicherheitsbeauftragte bestellt haben, keine enge Vernetzung zu anderen Behörden haben. Gerade aber hier ist ein enger Austausch – sogar über Ebenen hinweg – zwingend erforderlich. Zum einen können so Synergien erzielt und zum anderen kann aus Vorfällen bei anderen Organisationen gelernt werden. Informationssicherheit

ist eine Team-Aufgabe über kommunale Grenzen hinaus. Ein kollegialer Austausch untereinander vermeidet Doppelarbeiten und ermöglicht eine gegenseitige Warnung.
Richten wir einen Blick auf die freie Wirtschaft, so können wir sehen, dass teilweise ärgste Konkurrenten am Markt (z.B. in der Telekommunikationsbranche), sich offen über Sicherheitsereignisse austauschen, eigene Notfallteams (CERTs) implementiert haben und überregional vernetzt sind. Hieraus resultieren entsprechende Frühwarnsysteme und Lagebilder, die für jedes Mitglied hilfreich sind.
Aber nicht nur die Informationssicherheit in den Verwaltungen bietet Potentiale. Die Kette setzt sich auch bei manchen Softwareherstellern fort. Insbesondere Anbieter von Spezial- oder Nischenlösungen haben zwar den Fokus auf einer hohen Funktionalität, aber manchmal nicht auf der Sicherheit. Fordert man als Sicherheitsbeauftragter ein funktionierendes Patch-Management oder moniert sicherheitskritische Anforderungen – wie das Deaktivieren von Virenschutz – so stößt man dort gerne auf taube Ohren. Da eine gewisse Abhängigkeit von den Herstellern besteht, sind die Handlungsmöglichkeiten eines einzelnen Sicherheitsbeauftragten meist eingeschränkt.
Beobachten wir die Entwicklung der „Bösen", müssen wir feststellen, dass dort eine Industrialisierung stattgefunden hat. Angriffe werden laufend verbessert und automatisiert. Für die Laien sind viele Angriffe gar nicht erkennbar. Erinnern Sie sich an den Verschlüsselungstrojaner „Golden Eye"? Dieser wurde mit Bewerbungsschreiben für konkrete, tatsächlich existente Stellenangebote verschickt.

Thomas Stasch, Leiter Stabstelle IT-Sicherheit und Service-Management, civitec (Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung).

Quelle: civitec - kommunaler IT-Dienstleister für Städte, Gemeinden und Kreise in NRW

Oder aber Angriffe über Werbebanner auf seriösen Webseiten, so dass man beim normalen Surfen Gefahr läuft, sich eine Schadsoftware einzuhandeln.
Unsere bisherigen, meist rein technischen Schutzmechanismen stellen keine ausreichende Sicherheit mehr dar. Zwingend erforderlich ist die Einbindung des gesamten Verwaltungspersonals im Rahmen von Sensibilisierungen und organisatorischen Rahmenbedingung. Der zentrale Ansatzpunkt aber ist die Zusammenarbeit untereinander. Ein gemeinsames Verständnis und eine fachliche Expertise sind gefragt – angefangen mit der Erkenntnis hinsichtlich der Verantwortung und der drohenden Gefahren.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 10.51.05

„200 Jahre Kreise Siegen und Wittgenstein" – Mitmach-Jubiläum nimmt Fahrt auf

Das große Mitmach-Jubiläum „200 Jahre Kreise Siegen und Wittgenstein – echt vielfältig" nimmt Fahrt auf. Erste Projekte sind schon in vollem Gange – und das mit großem Erfolg! So liegen mehr als 40 Anmeldungen zum Schülerwettbewerb „Zurück und in die Zukunft – Siegen-Wittgenstein in 50 Jahren" vor. Mehrere hundert Schüler sind an den Projekten beteiligt. Einzelne Schüler, Gruppen und Klassen haben unter anderem Filme, ein Hörspiel, Bilder, eine Skulptur und sogar ein Computerspiel angekündigt. Bis Ende April 2017 haben die Schüler jetzt Zeit, ihre Ideen umzusetzen.
Gestartet wurde auch der Selfie-Wettbewerb „Mein Lieblingsort in Siegen-Wittgenstein": „Vielleicht nutzt der ein oder andere ja bereits jetzt die verschneite Landschaft, um ein Selfie an seinem Lieblingsort zu machen und an uns zu schicken. Man muss damit nicht unbedingt bis zum Frühjahr warten", sagt Landrat Andreas Müller. Unter allen, die mitmachen, werden Karten für das Kulturhaus Lÿz und KulturPur verlost. Eine Auswahl der Selfies soll beim „Tag der offenen Türe" am 8. Juli im Kreishaus gezeigt werden. Wer mitmachen will, kann seine Selfies an „lieblingsort@siegen-wittgenstein.de schicken
Angelaufen ist auch der Jubiläums-Wettbewerb für alle Musiker in der Region: „Dein Song für Siegen-Wittgenstein". Gesucht wird ein Lied, in dem sich die Vielfalt der Region widerspiegelt. Egal ob Rap, Rock, Pop, Chor, Liedermacher oder Klassik: jede Musikrichtung ist erlaubt! Wichtig ist: Text und Musik müssen aus eigener Feder stammen. Bis zum 13. März 2017 haben Bands, Sänger, Chöre und alle anderen Musiker Zeit, ein Demo ihres Songs aufzunehmen und an song@siegen-wittgenstein.de zu senden.
Die erste Ausstellung im Rahmen des Kreisjubiläums ist schon zu Ende: „Schwarz-weiß wird bunt. 70 Jahre NRW 1946 – 2016" war seit Mitte Dezember im Kreishaus zu sehen. Die nächste Ausstellung folgt Ende März: „175 + 25 Jahre Kreise Siegen und Wittgenstein". Sie basiert auf einer Ausstellung, die zum 175. Kreisgeburtstag konzipiert und damals im Kreishaus in Siegen gezeigt wurde. Nun wurde sie um Themen aus den letzten 25 Jahren ergänzt und wird diesmal in der Sparkasse Wittgenstein in Bad Berleburg zu sehen sein.
Festgezurrt sind inzwischen auch die Termine für die Vorträge von Dr. Bernd Plaum. Der Historiker rückt unterhaltsam am Beispiel ausgewählter Themen „die Wirkungsstätten der Kreisverwaltung und ihre leitenden Personen (Landräte) in den Blickpunkt des Jubliläums", so heißt es in der Ankündigung der Kreisvolkshochschule. Dr. Bernd Plaum skizziert damit nicht nur eine Geschichte der Kreisverwaltung, sondern zugleich auch eine Geschichte des Altkreises Siegen. Der Vortrag wird in mehreren Kommunen im Siegerland zu hören sein.
Weitere Infos zu dieser Veranstaltungen und zu allen anderen Aktionen im Rahmen von „200 Jahre Kreise Siegen und Wittgenstein" gibt es jetzt auch auf einer Seite im Internet kompakt zusammengefasst. Dort hat der Kreis geschichtliche Hintergründe zum Kreisgeburtstag, die Highlights des Jubiläumsprogramms, Informationen zu den Mitmach-Aktionen und einen eigenen Jubiläums-Veranstaltungskalender gebündelt. All das findet man auf der Homepage des Kreises und direkt unter dem Link www.siegen-wittgenstein.de/siwi200.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Bevölkerungsschutz

Schnelle Info im Krisenfall – Warn-App NINA im Kreis Unna eingeführt

Ob Blitzeis oder Industrieunfall, Starkregen oder giftiger Rauch: Ab sofort nutzt der Kreis Unna die Warn-App NINA zur Information der Bevölkerung im Krisenfall. Landrat Michael Makiolla gab jetzt in der Rettungsleitstelle des Kreises ganz offiziell den Startschuss für die neue Technik.

NINA ist die Abkürzung für die Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes, mit der sich alle Interessierten Warnmeldungen direkt aufs Smartphone schicken lassen können. Der Kreis Unna nutzt sie ab sofort, um aus der Rettungsleitstelle spezifische Meldungen für das gesamte Kreisgebiet oder eingegrenzte Bereiche zu versenden.

Jens Bongers, Chef der Kreis-Rettungsleitstelle des Kreises Unna (links), zeigt Landrat Michael Makiolla, wie eine Warnmeldung in die App NINA eingespeist wird. Quelle: Birgit Kalle – Kreis Unna

„Wir wollen, dass die Menschen im Kreis Unna sicher leben", unterstreicht Landrat Michael Makiolla. „Mit NINA eröffnen wir einen weiteren schnellen und effizienten Weg, um den Menschen im Krisenfall wichtige Informationen zu geben", sagt der Landrat und verweist auch auf die geübten und klassischen Wege zum Beispiel über Radiodurchsagen, die natürlich weiterhin genutzt werden.

Die Bevölkerungsschützer im Kreis Unna werden künftig unter anderem bei Schadstoffaustritten, Großbränden, akuten Bombenentschärfungen sowie weiteren akuten Gefahren warnen. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert. Neben der Warnfunktion bietet die App auch Informationen zu richtigen Verhaltensweisen und Notfalltipps zu Themen des Bevölkerungsschutzes.

„Die Nutzer können natürlich nicht nur Meldungen aus dem Kreis Unna erhalten, sondern in ihren individuellen Einstellungen bestimmen, für welche Orte sie Warnmeldungen erhalten möchten", sagt Jens Bongers, Chef der Kreis-Rettungsleitstelle. Unabhängig von den abonnierten Orten können auch Warnmeldungen zum jeweils aktuellen Standort angefordert werden – vorausgesetzt, die Ortungsfunktion im Handy ist aktiviert. Und: „Wer die sogenannte Push-Funktion des Handys aktiviert hat, bekommt die Nachricht angezeigt, ohne dass die App geöffnet sein muss", erläutert Bongers.

Wichtig zu wissen: NINA funktioniert zwar generell auch ohne Internetverbindung, Warnungen und Aktualisierungen können jedoch nur mit einer aktiven Datenverbindung (per WLAN oder mobil) empfangen werden.

Wer künftig im Fall eines Schadensereignisses die Warnungen auf sein Smartphone bekommen möchte, muss dafür die App installieren. Sie ist für die Betriebssysteme iOS (ab Version 8.0) und Android (ab Version 4) kostenlos bei iTunes und im Google play Store verfügbar. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des BBK unter www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA_node.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Bauen und Planen

Mehr Betriebe und mehr Beschäftigte im NRW-Bauhauptgewerbe

Mitte 2016 beschäftigten die 12.532 nordrhein-westfälischen Betriebe des Bauhauptgewerbes 132.697 Personen. Die Zahl der Betriebe war nahezu so hoch (- 0,1 Prozent) wie Ende Juni 2015. Die Zahl der Beschäftigten war im Juni 2016 um 445 beziehungsweise 0,3 Prozent höher als zwölf Monate zuvor.

Während die Zahl der größeren Betriebe (ab 20 tätige Personen) um 1,2 Prozent höher war als im Juni 2015, war bei den kleineren Betrieben (bis 19 tätige Personen) ein Rückgang um 0,2 Prozent zu verzeichnen. Bei den kleineren Betrieben, in denen etwa die Hälfte (2016: 49,0; 2015: 48,7 Prozent) der Beschäftigten des gesamten nordrhein-westfälischen Bauhauptgewerbes tätig war, stieg die Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr um 661 Personen (+1,0 Prozent).

Kleinere Betriebe erwirtschafteten mit 5,9 Milliarden Euro (+ 5,1 Prozent gegenüber 2014) etwa ein Drittel (35 Prozent) des Gesamtumsatzes des Jahres 2015. Der Gesamtumsatz aller Betriebe belief sich im Jahr 2015 auf rund 16,7 Milliarden Euro (+3,0 Prozent gegenüber 2014).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und Wohnraum

Um mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, wurde von der Landesregierung NRW in Zusammenarbeit mit dem AAV – Verband für Flächenrecycling und Brachflächensanierung – eine Initiative zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen zu Wohnbauzwecken geschaffen. Zu diesem Zweck wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 4,6 Millionen Euro bewilligt.

Erklärtes Ziel des Programms ist die Reaktivierung von Brachflächen und Altlastengrundstücken für Flüchtlingsunterkünfte und neue dauerhafte Wohnnutzung, um damit den Flächenverbrauch naturnaher und landwirtschaftlich genutzter Flächen zu reduzieren.

Das neue AAV-Programm umfasst sowohl die Beratung der Kommunen zur Brachflächenmobilisierung als auch die Durchführung von Maßnahmen zur Flächenaufbereitung von Brachflächen zu Wohnzwecken für Flüchtlingsunterkünfte oder

Jahr	NRW-Bauhauptgewerbe: 0,3 Prozent mehr Beschäftigte als ein Jahr zuvor					
	Betriebe am 30. Juni		Beschäftigte am 30. Juni		Jahresumsatz	
	Anzahl	Veränderung*)	Anzahl	Veränderung*)	in Mio. Euro	Veränderung*)
*) gegenüber dem Vorjahr; Zeichenerklärung: … = Ergebnisse liegen noch nicht vor						
2012	12.890	+ 7,4 %	130.693	+ 4,4 %	15.513	– 3,1 %
2013	12.516	– 2,9 %	130.350	– 0,3 %	15.803	+ 1,9 %
2014	11.942	– 4,6 %	127.930	– 1,9 %	16.180	+ 2,4 %
2015	12.544	+ 5,0 %	132.252	+ 3,4 %	16.667	+ 3,0 %
2016	12.532	– 0,1 %	132.697	+ 0,3 %	…	…

bezahlbaren dauerhaften Wohnraum. Im Rahmen des Programms berät und unterstützt der AAV die Kommunen in NRW fachlich bei der Bewertung ihrer, im Rahmen einer systematischen Identifikation von Brachflächen, erhobenen Daten. Auf der Grundlage dieser Informationen erfolgt eine Evaluierung individueller Handlungsoptionen. Für kurz- bis mittelfristig durchführbare Einzelmaßnahmen zur Aufbereitung von Brachflächen kann der AAV die Maßnahmenträgerschaft zur Realisierung der Projekte übernehmen. Die kommunalen Maßnahmen können bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Durchführungszeitraum für die Förderung beträgt drei Jahre bis Ende 2019.
Dazu sollen sich die Brachflächen im Eigentum der Kommune oder eines Unternehmens mit mehr als 50 Prozent kommunaler Beteiligung befinden und eine Flächengröße bis ca. 10.000 Quadratmeter aufweisen. Der Wohnflächenbedarf soll von der Kommune nachvollziehbar dargestellt werden und die Zweckbindung an Wohnnutzung für mindestens 25 Jahre bestehen bleiben.
Interessierte Kommunen, die Beratungsbedarf oder geeignete Brachflächen zur Wiedernutzbarmachung zu Wohnzwecken haben, können sich ab sofort beim AAV unter folgenden Kontaktdaten melden:
AAV – Verband für Flächenrecycling
und Altlastensanierung
Postfach 80 01 47
45501 Hattingen
Telefon 02324 5094-0
Telefax: 02324 5094-10
info@aav-nrw.de
Ansprechpartnerin:
Dr. Andrea Holzapfel
(a.holzapfel@aav-nrw.de)
Eine Verpflichtung auf Gewährung einer Maßnahme besteht nicht. Bei der Übernahme der Maßnahmenträgerschaft für eine Einzelmaßnahme durch den AAV dürfen vom Antragsteller keine weiteren Zuschüsse nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes beantragt werden.
Nach Abschluss der Einzelmaßnahme ist durch den Eigentümer ggf. ein Wertausgleich nach § 25 BBodSchG zu leisten. Bei einem eventuellen Verkauf ist der dem Marktwert entsprechend erzielte Kaufpreis an das Land zurückzuzahlen. Regelungen zum Wertausgleichsverfahren und zur Kaufpreiserstattung wird der AAV in den mit den Kommunen zu schließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen regeln.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 70.22.09

Familie, Kinder und Jugend

Fast jedes dritte Kind unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung hat einen Migrationshintergrund

Anfang März 2016 besuchten in Nordrhein-Westfalen 549.808 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Etwa jedes dritte Kind (178.299) hatte mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind (132.927) in Kindertagesbetreuung wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen.
Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung war in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes unterschiedlich: In Gelsenkirchen (50,8 Prozent) und Bielefeld (47,4 Prozent) hatte Anfang März 2016 nahezu jedes zweite betreute Kind mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde.
Duisburg (47,2 Prozent) und Remscheid (45,7 Prozent) folgten auf den weiteren Plätzen. Die niedrigsten Anteile ermittelten die Statistiker bei dieser Betrachtung für die Kreise Coesfeld (9,6 Prozent) und Höxter (16,3 Prozent).
Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Gelsenkirchen (40,2 Prozent), Duisburg (39,5 Prozent) und Hagen (35,3 Prozent) die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil von Familien, in denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, hatte Anfang März des vergangenen Jahres der Kreis Coesfeld (9,0 Prozent).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Geoinformation/ Vermessungswesen

NRW-Geobasisdaten kostenlos online abrufbar

Hochauflösende Luftbilder, Karten von Straßen und Grundstücken, die Darstellung ganzer Landschaften. Über das Portal www.open.nrw hat ab sofort jeder Interessierten die Möglichkeit, diese Geobasisdaten kostenlos und einfach herunterzuladen und frei zu nutzen. Hier bieten sich damit den Bürgerinnen und Bürgern, Nutzern aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft ganz neue Chancen zur Entwicklung und Forschung.
Das Angebot wurde in enger Zusammenarbeit zwischen den Land und den Kommunen erarbeitet und umfasst sowohl die von den 53 Kreisen und kreisfreien Städte als Katasterbehörden geführten Liegenschaftskarten (Flurstücke, Gebäude, u.v.m.) als auch die vom Land hergestellten topographischen Karten, Luftbilder und Geländemodelle.
Weitere Informationen zu den einzelnen Geobasisdaten und wie sie zur Verfügung gestellt werden, finden sich unter www.geobasis.nrw.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Januar 2017 62.30.00

Gesundheit

Knapp 2,9 Millionen Pflegebedürftige im Dezember 2015

Im Dezember 2015 waren in Deutschland 2,86 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Die Zahl der Pflegebedürftigen hat im Vergleich zum Dezember 2013 um 234.000 (+ 8,9 %) zugenommen. 83 Prozent der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, mehr als ein Drittel (37 %) war mindestens 85 Jahre alt. Die Mehrheit der Pflegebedürftigen war weiblich (64 %). Annähernd drei Viertel (73 % oder 2,08 Millionen) aller Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt.
Davon wurden 1,38 Millionen Pflegebedürftige in der Regel allein durch Angehörige gepflegt. Weitere 692.000 Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten, sie wurden jedoch zusammen mit oder vollständig durch ambulante Pflegedienste versorgt. Gut ein Viertel (27 % oder 783.000 Pflegebedürftige) wurde in Pflegeheimen vollstationär betreut. Im Vergleich mit Dezember 2013 ist die Zahl der in Heimen vollstationär versorgten Pflegebedürftigen um 2,5 Prozent (+ 19.000) gestiegen. Bei der Pflege zu Hause ist die Zunahme mit + 11,6 Prozent (+ 215.000 Pflegebedürftige) deutlich höher, was auch auf die Reformen der Pflegeversicherung zurückzuführen ist. Weitere Ergebnisse der zweijährlichen Statistik – insbesondere auch zu Pflegeheimen und ambulanten Pflegedien-

sten einschließlich des Personals – stehen im Bericht zur „Pflegestatistik 2015 – Deutschlandergebnisse“ unter www.destatis.de zur Verfügung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.01

Auch 2015 waren Herz-Kreislauf-Krankheiten häufigste Todesursache in NRW

Im Jahr 2015 sind in Nordrhein-Westfalen 204.352 und damit rund 5,9 Prozent mehr Menschen verstorben als ein Jahr zuvor. Krankheiten des Kreislaufsystems waren mit 36,1 Prozent (73.743 Verstorbene) auch 2015 die mit Abstand häufigste Todesursache gewesen. 38,7 Prozent der Frauen und 33,3 Prozent der Männer starben an den Folgen einer Kreislauferkrankung.

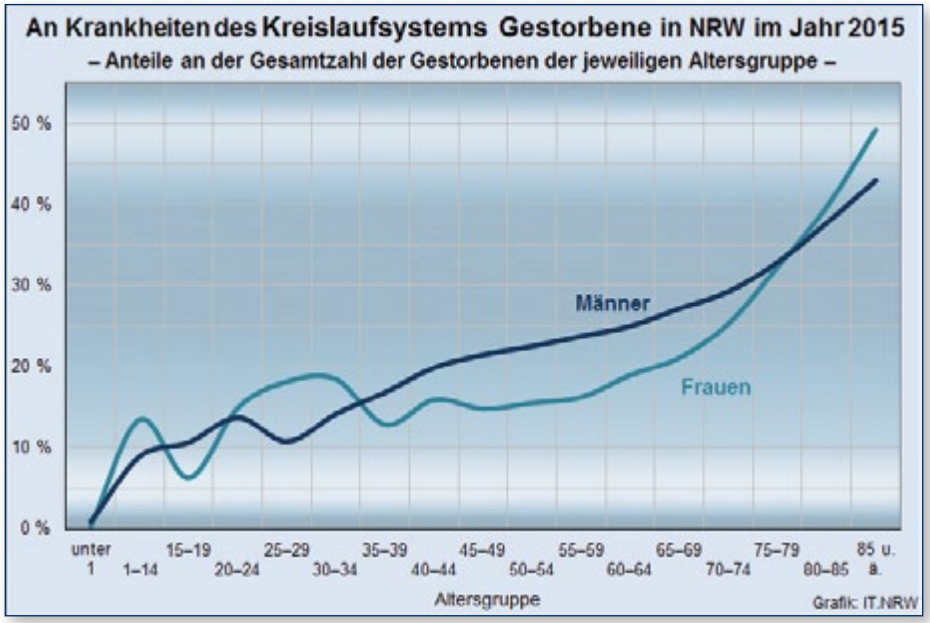

Zweithäufigste Todesursache waren mit einem Anteil von 24,9 Prozent bösartige Neubildungen (50.899 Verstorbene). Die Zahl der an Krebserkrankungen Verstorbenen war damit im Jahr 2015 um 1,3 Prozent niedriger als 2014. Bei 15.183 dieser Todesfälle waren Krebserkrankungen der Verdauungsorgane, bei 11.972 Fällen Krebserkrankungen der Atmungsorgane und bei 5.460 Gestorbenen Krebserkrankungen der Genitalorgane ursächlich. Bei Männern spielten Krebserkrankungen als Todesursache eine größere Rolle (27,4 Prozent) als bei Frauen (22,5 Prozent). Dritthäufigste Todesursachen waren mit 17.465 (8,5 Prozent) Krankheiten des Atmungssystems (ohne Neubildungen). Das durchschnittliche Sterbealter betrug 78 Jahre (Frauen: 81 Jahre; Männer: 75 Jahre).

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

2015 beschäftigten NRW-Pflegeeinrichtungen 9,4 Prozent mehr Personal als zwei Jahre zuvor

Ende 2015 waren in Nordrhein-Westfalen 171.044 Personen in 2.626 Pflegeheimen (stationären Pflegeeinrichtungen) und weitere 75.399 Personen bei 2.593 ambulanten Pflegediensten tätig. Die Gesamtzahl der Beschäftigten im Pflegebereich stieg seit 2013 um 9,4 Prozent auf 246.443. Die Beschäftigtenzahl der ambulanten Pflegedienste stieg um 12,5 Prozent; in Pflegeheimen lag der Anstieg bei 8,0 Prozent.

Wie bereits 2013 war etwa die Hälfte des gesamten Personals teilzeitbeschäftigt (127.718). Weitere 63.858 Vollzeitkräfte (+5,9 Prozent) und 33.729 sogenannte „Mini-Jobber“ (-4,3 Prozent) wurden in den Einrichtungen eingesetzt. Außerdem lernten 1.581 Auszubildende oder Umschüler in den nordrhein-westfälischen Pflegebetrieben. Die übrigen 2.557 Beschäftigten absolvierten entweder ein Praktikum außerhalb einer Ausbildung, ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst.
Mit 5.219 gab es Ende 2015 in Nordrhein-Westfalen 7,9 Prozent mehr Pflegeeinrichtungen als zwei Jahre zuvor. Etwa jede zweite Einrichtung befand sich in privater (2.607) oder freigemeinnütziger (2.484) Trägerschaft; 128 Einrichtungen wurden von der "öffentlichen Hand" betrieben. Durchschnittlich waren in jedem der 2.626 Pflegeheime 65 Personen tätig, mehr als die Hälfte (56,1 Prozent) der Arbeitskräfte verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen, therapeutischen, pädagogischen oder hauswirtschaftlichen Bereich. 21,1 Prozent der Beschäftigten hatten einen anderen, weitere 22,9 Prozent keinen Berufsabschluss oder befanden sich noch in Ausbildung beziehungsweise Umschulung. Die 2.593 Pflegedienste beschäftigten im Schnitt 29 Personen. Dort verfügten 2015 gut zwei Drittel (68,8 Prozent) des Pflegepersonals über eine fachspezifische Ausbildung, weitere 19,5 Prozent besaßen einen anderen Abschluss.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Integration

Willkommen in NRW – Lesehefte für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

Das Schulministerium hat Lesehefte für Schülerinnen und Schüler herausgegeben, die neu nach Nordrhein-Westfalen kommen. Die Hefte „Willkommen in NRW“ werden in den Kommunalen Integrationszentren an Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien verteilt und sollen ihnen dabei helfen, sich hier einzuleben. Die Hefte liegen jeweils zweisprachig in deutscher und englischer sowie in deutscher und arabischer Sprache vor.
Die kindgerecht illustrierten Lesehefte stellen die persönlichen Geschichten und Erlebnisse von vier zugewanderten Kindern und Jugendlichen vor. Sie zeigen deren erste Erfahrungen mit der Schule in Deutschland, ihre Hoffnungen und Ängste. Die Geschichten, die auf Gesprächen mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen basieren, hat die Kinderbuchautorin Annette Weber für zwei Altersstufen individuell aufbereitet: Eine Ausgabe wendet sich an Grundschülerinnen und Grundschüler, eine weitere an Schülerinnen und Schüler ab zehn Jahren. Ein eigenständiger Sachteil informiert zudem über das nordrhein-westfälische Schulsystem, über Kinder- und Grundrechte sowie über Sport- und Kulturangebote zur Freizeitgestaltung.
Die Hefte gibt es als Online-Broschüren unter: broschueren.nrw

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Etabliert und kreisweit aktiv – Das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises

Fragen rund um die Integration sind seit gut zwei Jahren beim Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises (KI) gut aufgehoben. Und das kreisweite Netzwerk aus Verwaltungen, Institutionen und Vereinen wächst stetig weiter. Kreisdirektorin Annerose Heinze erklärt: „Ein multiprofessionelles Team aus Sozialpädagoginnen, Verwaltungsfachkräften, Lehrinnen und Lehrern berät, unterstützt und informiert alle Akteure in der Integrationsarbeit sowohl vor Ort in den Kommunen als auch im Kreishaus selber." Als Kommunikationsplattform dient das Integrationsportal. Viele Fragen werden aber auch ganz konkret und praxisnah im direkten Gespräch geklärt.
Themen von allgemeinem Interesse greifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises stets auf: Alleine im vergangenen Jahr haben 50 Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops und Arbeitskreise stattgefunden. 1.795 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geben nun ihre Erfahrungen weiter. Besonders große Resonanz gab es bei dem Informationsangebot zur Integration Zuflucht suchender Menschen in den Arbeitsmarkt: Nahezu 300 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Aktive nahmen an den gemeinsam mit dem Integration Point und dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in vier Kreiskommunen organisierten Austauschen teil. 90 Aktive aus der ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung kamen im Sommer 2016 in Hennef zu den Themen Alphabetisierung im ehrenamtlich durchgeführten Sprachunterricht sowie Umgang mit traumatisierten Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen und zu einer Trainingseinheit zur interkulturellen Kommunikation zusammen.
Fragen zu Sprachförderung, Spracherwerb und Alphabetisierung, aber auch zu zusätzlichen Fördermöglichkeiten, zu Übergängen in weiterführende Schulen oder in die Ausbildung brennen besonders den Lehrkräften auf den Nägeln. Zusammen mit dem Schulamt und dem Schulpsychologischen Dienst konnten Arbeitskreise, Fachveranstaltungen und ein kreisweiter Bildungstag durchgeführt und Antworten bzw. Lösungen aufgezeigt werden. Die Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums, Antje Dinstühler, hebt besonders den Nutzen der eigenen Mediathek hervor: „Haupt- und ehrenamtlichen Lehrkräfte stehen dort Materialien zur Ansicht und Ausleihe zur Verfügung, mit denen Spracherwerb und Sprachförderung aktiv unterstützt werden kann." Beratungstermine zu den Materialien können telefonisch vereinbart werden. 2017 wird ein Fokus auf der Elternarbeit unter Einbeziehung der Migrantenorganisationen im Kreisgebiet liegen. Vier Migrantenorganisationen haben ihre Unterstützung zugesagt. Auch der angestoßene Prozess der interkulturellen Öffnung bei Verwaltungen und Einrichtungen im Kreisgebiet wird gemeinsam mit den Kooperationspartnern aus der freien Wohlfahrt und den Integrationsagenturen weiter begleitet.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Kultur

Kultursprinter fährt wieder im Märkischen Kreis

Eine gute Nachricht für alle Schulen im Märkischen Kreis: Auch im Jahr 2017 fährt der Kultursprinter wieder kostenlos zu Museen und kulturellen Einrichtungen im Kreisgebiet. Damit entfällt ein großer Kostenfaktor bei den Schulausflügen. Die Fahrten werden von der Märkischen Verkehrsgesellschaft (MVG) durchgeführt. Da der Topf für die Schulen im vergangenen Jahr sehr schnell leer war, sollten die Schulen jetzt möglichst zügig buchen. Bei der Buchung sind einige Regeln zu beachten. Kostenlose Fahrten gibt es nur zur Phänomenta, zur Dechenhöhle, zur Burg Altena, zum Deutschen Drahtmuseum, zur Luisenhütte, zu den Museen der Stadt Iserlohn, zum Bakelitmuseum und zum Schleiper Hammer in Kierspe und zu den Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid.
Detlef Krüger, Fachdienstleiter Kultur und Tourismus beim Märkischen Kreis: „Das Angebot soll dazu ermuntern, auch einmal die kleinen Einrichtungen in Kierspe und Lüdenscheid zu besuchen. Hier gibt es viel Neues zu entdecken." Die Ge-Denk-Zellen in Lüdenscheid zeigen sehr anschaulich das Schicksal von Verfolgten während der NS-Zeit und erzählen über Zivilcourage und Widerstand. Die dritte Gedenkzelle, die im Februar eröffnet, soll künftig Wechselausstellungen zeigen.
Den Kultursprinter buchen können Schulen aller Schulformen aus dem gesamten Märkischen Kreis, das Angebot gilt auch für die offenen Ganztagsschulen. Fahrten von Kindertageseinrichtungen können über dieses Programm leider nicht unterstützt werden. Genaue Hinweise zum Ablauf der Buchung gibt es auf den Internetseiten der teilnehmenden Museen wie der Burg Altena unter www.maerkischer-kreis.de.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises

1829 auf der Löwenburg: Ein preußischer Staatsbediensteter verstößt gegen einen Erlass seiner Bezirksregierung. Was steckt dahinter? Die preußischen Tugenden wie

Der Kultursprinter MK ermöglicht Schulen kostenlose Fahrten zu Museen und Sehenswürdigkeiten im Märkischen Kreis. Quelle: Hendrik Klein/Märkischer Kreis

Gewissenhaftigkeit, Ordnungssinn und Zuverlässigkeit müssten ein solches Verhalten doch verhindern. Oder war es vielleicht gerade die Gewissenhaftigkeit, der Ordnungssinn und die Zuverlässigkeit, die den Obergeometer Stoll zu der „Tat" veranlassten? Schließlich hatte er einen staatlichen Auftrag erhalten, der von großer Wichtigkeit war: Die Aufstellung des trigonometrischen Liniennetzes für den Siegkreis.
Dirk Sieg ermittelte für seinen Beitrag zum aktuellen Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises die Geschehnisse von Anfang an. Denn: der Vermesser, Obergeometer Stoll, traf mit seiner Entscheidung für eine Karte, die militärischen Zwecken dienen sollte, gleichzeitig auch eine Entscheidung für die „Zerstörung" der Löwenburg. Kurzerhand ließ er ein Mauerstück abreißen, um freie Sicht für seine Peilungen zu haben. In dem Beitrag kommen gleichermaßen die entrüsteten Denkmalschützer wie der pflichtbewusste Obergeometer zu Wort.
Das Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises, Jahrgang 2017 „Aus 200 Jahren Kreisgeschichte" ist in der Edition Blattwelt von Reinhard Zado erschienen und im Buchhandel für 13,50 € erhältlich.
Nähere Informationen gibt es im Internet unter www.rhein-sieg-kreis.de/jahrbuch.
Übrigens: Das Thema für das Jahrbuch 2018 steht schon fest. Es wird unter historischen, kulturellen und auch aktuellen Blickwinkeln „Dorfgeschichten" erzählen und sich dem Leben und dem Wandel in den Dörfern widmen, die nach wie vor weite Teile unseres Kreises prägen und die Keimzellen unserer städtischen Strukturen sind. Wer zu diesem Buch mit Texten und Bildern beitragen möchte, ist herzlich eingeladen, sich mit der Pressestelle des Rhein-Sieg-Kreises in Verbindung zu setzen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Schule und Weiterbildung

137.300 deutsche Studentinnen und Studenten studieren im Ausland

Im Jahr 2014 waren 137.300 deutsche Studentinnen und Studenten an ausländischen Hochschulen eingeschrieben. Das waren das 1,9 Prozent oder 2 500 Studierende mehr als im Jahr 2013. In den letzten zehn Jahren zog es immer mehr deutsche Studierende ins Ausland: Während im Jahr 2004 auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen 39 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland kamen, lag dieses Verhältnis 2014 bei 1.000 zu 58.
Die vier beliebtesten Zielländer waren 2014 wie im Jahr zuvor Österreich (mit einem Anteil von knapp 20 %), die Niederlande (16 %), das Vereinigte Königreich (12 %) und die Schweiz (11 %). Damit studierten in diesen vier Ländern 59 Prozent der im Ausland immatrikulierten Deutschen.
Die Verteilung der deutschen Studierenden im Ausland nach Fächergruppen unterscheidet sich in den Zielländern erheblich. So waren im Jahr 2014 zum Beispiel in Ungarn zwei Drittel und in der Tschechischen Republik mehr als die Hälfte aller deutschen Studierenden in der Fächergruppe „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften" eingeschrieben. In den Niederlanden waren 57 Prozent aller deutschen Studierenden in der Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften" immatrikuliert, während in Frankreich 47 Prozent „Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport" studierten. Die deutschen Hochschulen sind ebenfalls attraktiv für ausländische Studierende. Im Wintersemester 2015/2016 waren an deutschen Hochschulen 251.500 ausländische Studierende eingeschrieben, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben hatten. Zehn Jahre zuvor (Wintersemester 2005/2006) waren es mit 189.500 ausländischen Studierenden noch deutlich weniger gewesen.

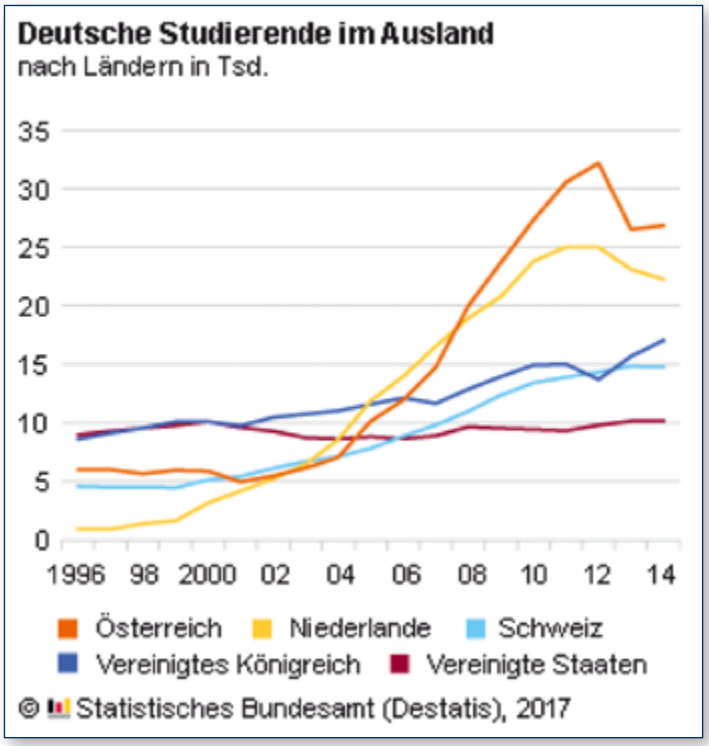

Weitere Ergebnisse zu deutschen Studierenden an ausländischen Hochschulen können der Broschüre „Deutsche Studierende im Ausland – Statistischer Überblick 2004-2014" entnommen werden. Sie enthält Informationen über Art und Umfang von Studienaufenthalten deutscher Studierender an Hochschulen im Ausland. Die Daten stammen aus einer Umfrage des Statistischen Bundesamtes bei den für Bildungsstatistik zuständigen Institutionen der Zielländer sowie aus Angaben von Eurostat und der UNESCO.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Umwelt

Haus- und Sperrmüllaufkommen in NRW lag 2015 bei 211,4 Kilogramm je Einwohner

Im Jahr 2015 wurden von den Entsorgungsbetrieben Nordrhein-Westfalens 8,33 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle eingesammelt, das waren 1,5 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2014: 8,45 Millionen Tonnen). Daraus ergibt sich für das Jahr 2015 ein Pro-Kopf-Abfallaufkommen von 466,2 Kilogramm je Einwohner (2014: 479,4 Kilogramm). Bei nahezu der Hälfte der Siedlungsabfälle handelte es sich um Haus- und Sperrmüll (3,78 Millionen Tonnen). Auf jeden Einwohner entfielen damit 211,4 Kilogramm, das waren 4,6 Kilogramm weniger als 2014; damals wurden 3,81 Millionen Tonnen Haus- und Sperrmüll eingesammelt. Die Menge der organischen Abfälle (Abfälle aus der Biotonne und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- oder Parkabfällen) verringerte sich 2015 um 7,6 Kilogramm auf 112,7 Kilogramm je Einwohner. Die Menge der sonstigen Abfälle stieg in Nordrhein-Westfalen um 0,2 Kilogramm auf 1,4 Kilogramm

je Einwohner. Entsorgte Elektroaltgeräte wurden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

2015 produzierte die NRW-Industrie Kraftwagen und Zubehör im Wert von 20,7 Milliarden Euro

Im Jahr 2015 wurden in 264 nordrhein-westfälischen Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes Kraftwagen und Zubehör im Wert von 20,7 Milliarden Euro hergestellt. Der Absatzwert war damit um 0,3 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Gegenüber dem Jahr 2010 hat sich der Absatzwert nominal um 3,6 Prozent erhöht.
Im Jahr 2015 wurden in sieben Betrieben NRWs 557.000 Personen- und Lastkraftwagen (–10,7 Prozent gegenüber 2014) im Wert von 8,1 Milliarden Euro (–6,1 Prozent) hergestellt. Des Weiteren wurden in 75 Betrieben Karosserien, Aufbauten und Anhänger im Wert von 2,7 Milliarden Euro (+10,2 Prozent) produziert.
Weitere 183 Betriebe stellten Teile und Zubehör für Kraftwagen (z. B. Kabelsätze und elektrische Ausrüstungen, Bremsbeläge, Sicherheitsgurte, Kupplungen und Schaltgetriebe sowie Sitze für Kraftfahrzeuge) mit einem Absatzwert von 9,1 Milliarden Euro (+2,4 Prozent) her.
Bundesweit wurden Kraftwagen und Zubehör im Wert von 278,6 Milliarden Euro (+6,4 Prozent) hergestellt; der NRW-Anteil am bundesweiten Produktionswert lag bei 7,4 Prozent.
Von Januar bis September 2016 wurden in Nordrhein-Westfalen in 254 Betrieben Kraftwagen und Zubehör im Wert von 15,6 Milliarden Euro (+1,0 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum) hergestellt. Die Angaben beziehen sich auf Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Trinkwasser kostete in NRW 2016 im Schnitt 1,67 Euro, Abwasser 2,67 Euro je Kubikmeter

Die verbrauchsabhängigen Kosten für Trinkwasser beliefen sich Anfang 2016 im NRW-Durchschnitt brutto auf 1,67 Euro pro Kubikmeter; für Abwasser waren im Schnitt 2,67 Euro zu entrichten. Damit waren beim Trinkwasser die verbrauchsabhängigen Kosten um einen Cent teurer und beim Abwasser um sechs Cent teurer als 2014.
Nicht vom Verbrauch abhängige Kosten (z. B. Zählergebühren) sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Ebenso nicht mit einbezogen sind flächenbezogene Entgelte (Niederschlagswassergebühren) sowie Entgeltpauschalen bei den Abwassergebühren.
Die Unterschiede bei den Trinkwasserkosten in den einzelnen Kommunen sind beträchtlich: Die Preisspanne je Kubikmeter reichte von 0,79 Euro (Gemeinde Hövelhof) bis 2,66 Euro (Stadt Solingen). Die Abwasserpreise streuten Anfang 2016 in der Bemessung nach der Menge des Frischwasserbezugs zwischen 1,07 Euro (Gemeinde Reken) und 5,55 Euro (Gemeinde Monschau) je Kubikmeter.
Mit den Wasser- und Abwasserentgelten dürfen die Gemeinden keine Gewinne erzielen, sondern haben alle Kosten abzudecken, die ihnen von Verbänden der Wasserversorgung und -entsorgung in Rechnung gestellt werden beziehungsweise ihnen selbst entstehen. Dazu zählen unter anderem die laufenden Kosten der Unterhaltung und des Ausbaus der Anlagen, zum Beispiel des Kanalnetzes, der Kläranlagen, der Pumpwerke und der Rückhaltebecken sowie der Wassergewinnungsanlagen.
Diese Kosten fallen aufgrund unterschiedlicher geografischer, topografischer und infrastruktureller Verhältnisse der Gemeinden unterschiedlich aus. Die Ergebnisse beruhen auf einer Befragung der Unternehmen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreiben, beziehungsweise der zuständigen Gemeinden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Neue Pendlerrechnung und neuer Online-Pendler-Atlas NRW

Jede(r) zweite der 8,95 Millionen Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen pendelte im Jahr 2015 arbeitstäglich über die Grenzen ihres Wohnortes hinweg zur Arbeit. Wie die aktuellen Ergebnisse der Pendlerrechnung 2015 aufzeigen, war dabei die Zahl der Berufseinpendler (4,53 Millionen) höher als diejenige der innergemeindlichen Pendler (4,42 Millionen).
Allein nach Köln (315.744), Düsseldorf (296.037) und Essen (148.790) pendelten zusammen täglich mehr als eine Dreiviertelmillion Erwerbstätige. Die Landeshauptstadt Düsseldorf deckte ihren Bedarf an Arbeitskräften überwiegend aus dem Umland: 58,0 Prozent aller in Düsseldorf beschäftigten Erwerbstätigen sind Einpendler. Von allen 396 Städten und Gemeinden des Landes hatte Holzwickede (84,5 Prozent) die höchste und Marsberg (27,4 Prozent) die niedrigste Einpendlerquote.
Bei den Erwerbstätigen, die außerhalb ihres Wohnortes arbeiten, hatten Alfter und Rheurdt mit jeweils 83,3 Prozent die höchsten Auspendlerquoten aller Städte und Gemeinden des Landes; Münster wies hier mit 25,0 Prozent die niedrigste Quote auf.
Die Angaben beruhen auf der „Pendlerrechnung NRW 2015", deren Ergebnisse unter http://tinyurl.com/jsdkpn7 abrufbar sind. Es werden die Pendlerverflechtungen zwischen einzelnen Städten und Gemeinden dargestellt. Für jede Gemeinde sind darüber hinaus weitere Merkmale der Pendler verfügbar. Hierzu gehört neben Geschlecht, Alter, Beschäftigungsumfang, Stellung im Beruf auch der Wirtschaftsbereich der ausgeübten Tätigkeit. Viele Ergebnisse der Statistik sind auch kartographisch aufbereitet und stehen in der neuen Online-Anwendung „Pendleratlas NRW" unter der Adresse www.pendleratlas.nrw.de kostenlos zur Verfügung.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Niederrhein Tourismus mit neuen Katalogen, Magazin und Internetauftritt – Bekanntes und Unbekanntes am Niederrhein entdecken

Den Niederrhein als Urlaubsregion bekannt machen und die Region gemeinsam präsentieren: Das sind die Ziele der Kreise Kleve, Viersen und Wesel. Sie haben sich zur Niederrhein Tourismus GmbH zusammengeschlossen und präsentieren die Kataloge 2017 „Freizeit am Niederrhein" und „Übernachten am Niederrhein" im neuen Design. Die jetzt im handlichen Format gestalteten Broschüren geben einen Überblick über das vielfältige Angebot am Niederrhein. Ihr Ziel: Schon beim Blättern Lust zu machen, die Region zu erkunden. Auch die Internetseite www.niederrhein-tourismus.de wurde relauncht: Sie ist nun noch nutzerfreundlicher und passt sich in der Darstellung automatisch an PC, Tablet und Smartphone an.

Nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr gibt es das Magazin „Auszeit am Niederrhein“ 2017 in einer neuen Auflage. „Das Magazin spiegelt die Vielfalt des touristischen Angebots am Niederrhein wider“, betont Martina Baumgärtner, Geschäftsführerin der Niederrhein Tourismus GmbH. So werden unter anderem neue Gastbetriebe und Kulturangebote vorgestellt. Unterhaltsam informiert die Niederrhein Tourismus GmbH darin über Bekanntes und Unbekanntes am Niederrhein: Spannend ist die Reportage „Ein Bett im Laubwald – Waldbaden“, in der man erfährt, wie es sich anfühlt, einen Tag und eine Nacht im Wald zu verbringen. Ausgerüstet nur mit einem Rucksack, einem Schlafsack und einer Taschenlampe. Mit einem stylischen Liegefahrrad erkundet die Britin Helen Hancox die flache Landschaft des Niederrheins. Unfassbare 100.000 Kilometer hat die Bloggerin in den vergangenen acht Jahren so zurückgelegt. Wie sich das anfühlt, lässt sich ebenfalls im Magazin Auszeit am Niederrhein nachlesen.
Das Magazin und die beiden Kataloge sind kostenfrei erhältlich im Kreishaus Wesel, in allen Städten und Gemeinden der Kreise Kleve, Wesel und Viersen sowie bei der Niederrhein Tourismus GmbH in Viersen. Bestellt werden können sie außerdem unter der Telefonnummer 02162-817903 und per E-Mail: info@niederrhein-tourismus.de.
Auch auf der Internetseite www.niederrhein-tourismus.de können die Kataloge geordert werden. Wer möchte kann sie hier auch direkt am Bildschirm durchblättern und natürlich auch lesen. Denn nicht nur die Kataloge, auch der Internetauftritt der Niederrhein Tourismus GmbH hat ein neues modernes Design: „Die Navigation wurde deutlich vereinfacht, so dass die Menüführung noch nutzerfreundlicher ist“, erklärt Martina Baumgärtner. Auch die Optik und Lesbarkeit wurden verbessert.
Hinzu kommen zusätzliche Funktionen wie das Favorisieren bestimmter Inhalte oder Orte, die man sich dann bequem auf einer Karte anzeigen lassen kann. Hinzugekommen sind ebenfalls eine Filterfunktion und die Volltextsuche nach dem Google-Prinzip.
Auch technisch hat sich der neue Internetauftritt verändert: So sind die Seiten nun responsiv. Das bedeutet, man kann die Homepage auf allen Geräten, vom heimischen Computer bis zum Handy in gleichbleibender Qualität nutzen. Zudem ist der Internetauftritt deutlich emotionaler geworden: Landschafts- und Detailaufnahmen zu verschiedenen Jahreszeiten sollen Besucher inspirieren und Lust auf den Niederrhein machen. Es lohnt sich also mal „vorbeizuklicken“.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 13.60.10

Stichwortverzeichnis und Einbanddecken

Einbanddecken und Stichwortverzeichnis 2016

Die Knipping Druckerei und Verlag GmbH, Postfach 10 32 39, 40023 Düsseldorf, hält Einbanddecken für den EILDIENST des Jahres 2016 bereit. Sie können zum Preis von 7,90 Euro plus Mehrwertsteuer zuzüglich 4,40 Euro Versandkosten unmittelbar bei der Druckerei bestellt werden unter knippingmedia@gmail.com.
Das Stichwortverzeichnis für das Jahr 2016 liegt diesem Heft bei.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2017 00.10.04

Hinweise auf Veröffentlichungen

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Dezember 2016. Lieferung 3/16, ISBN 978-3-503-11953-0, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden 3. Lieferung 2016 wird die Überarbeitung der Kommentierung von Vorschriften fortgesetzt, die durch das 1. und 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG I und PSG II) geändert bzw. eingeführt worden sind.

Mit dem Gesetzentwurf des BMG vom 26.04.2016 für ein „Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze (PSG III)“ sind weitere Änderungen des SGB XI in Vorbereitung (vgl. BT-Drucks 18/9518). Dabei geht es im Wesentlichen um eine Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege, die Anpassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XII und BVG, die Abgrenzung von Leistungen der Pflegeversicherung zu den Hilfen zur Pflege und der Eingliederungshilfe sowie um Änderungen der Buchführungsverordnung. Mit dem PSG III sollen die Pflegekassen verpflichtet werden, sich an Ausschüssen zu beteiligen, die sich mit regionalen Fragen oder sektorenübergreifender Versorgung beschäftigen. Die Pflegekassen müssen Empfehlungen der Ausschüsse, die sich auf die Verbesserung der Versorgungssituation beziehen, künftig bei Vertragsverhandlungen einbeziehen. Das PSG III schafft für Kommunen die Möglichkeit, sich an Maßnahmen zum Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag auch in Form von Personal- oder Sachmitteln einzubringen. Diese Angebote zur Unterstützung im Alltag richten sich an Pflegebedürftige und an deren Angehörige. Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info.

Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, v. Lersner/Wendenburg / Kropp / Rüdiger, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung 8/16, September 2016, erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende Kommentierungen: Kommentierung § 54 KrWG (Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen), Kommentierung zu § 63 KrWG (Gemeinhaltung und Datenschutz) sowie Kommentierung zu § 64 KrWG (Elektronische Kommunikation).

Zusätzlich enthalten ist der Abschluss der Aktualisierung des Landesrechts Brandenburg sowie die Aktualisierung des Landesrechts Bremen.

Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, Kommentar, 130. Aktualisierung, Juli 2016, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Lieferung enthält die überarbeitete Kommentierung der §§ 47 (Allgemeine Überwachung) und 62 (Anordnungen im Einzelfall) KrWG, sowie die Aktualisierung der Vorschriften.

Umweltrecht, Landmann/Rohmer, Kommentar, 81. Ergänzungslieferung, Stand: September 2016, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Die Ergänzungslieferung enthält Kommentierungen zum Umweltauditgesetz (Görisch), zu § 20 und §§ 37a ff BImSchG (Röckinghausen) sowie zu § 41 BImSchG (Bracher).

Friauf/Höfling (Hrsg.), **Berliner Kommentar zum Grundgesetz**, Loseblattsammlung, Stand: 51. Ergänzungslieferung 2016, Verlag Erich Schmidt, Berlin.

Im Mittelpunkt der 51. Ergänzungslieferung des Berliner Kommentars zum Grundgesetz stehen die Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen. Enthalten ist die Kommentierung des Widerstandsrechts durch Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A. sowie des Art. 20a GG durch Prof.

Dr. Winfried Kluth. Des Weiteren werden Art. 119, 127, 128, 129 und 130 GG durch Prof. Dr. Timo Hebeler kommentiert.

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen/Bodenschutz- und Altlastenrecht in Nordrhein-Westfalen, Schink / Queitsch, Loseblattwerk, 7. Nachlieferung, September 2016, 426 Seiten, 59,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden.

Mit dieser Lieferung werden versehentlich nicht mit der 6. Nachlieferung versandte Seiten dieses Beitrags mitgeliefert. Der Stand September 2015 (sic!) des neuen Beitrags ist korrekt.

Dyong / Arenz / Dallhammer / Bäumler / Hendler, Raumordnung in Bund und Ländern, Kommentar, 25. Lieferung, Stand: März 2016, € 140,00, 5. Auflage, ISBN 978-3-17-031368-2, Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Die vorliegende Ergänzungslieferung beinhaltet die Änderung des Raumordnungsgesetzes durch die Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015, die Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 22.01.2015 zur Einführung einer Raumordnungsklausel im Bergrecht, zur Berücksichtigung des Güterverkehrs in der Raumwirksamkeitsanalyse der Bundesverkehrswegeplanung und zu den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, sowie die neue Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

Berücksichtigt sind außerdem die Änderungen des baden-württembergischen und des bayerischen Landesplanungsgesetzes. Darüber hinaus wurde die Kommentierung des § 3 ROG (Begriffsbestimmungen) von Hendler auf den neuesten Stand gebracht.

Hauck / Noftz, Voelzke, Sozialgesetzbuch SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 9/16, Dezember 2016, ISBN 978-3-503-119240, Erich Schmidt Verlag.

Die Ergänzungslieferung 9/16 passt eine Reihe von Kommentierungen des SGB II an die Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur an. Betroffene Kommentierungen zu Vorschriften:

- § 5 (Verhältnis zu anderen Leistungen)
- § 8 (Erwerbsfähigkeit)
- § 42 (Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen)
- § 16g (Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit)
- § 50 (Datenübermittlung)
- § 60 (Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter)

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –, Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 106. Ergänzungslieferung, Stand November 2016, 356 Seiten, 88,90 €. ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit der 106. Ergänzungslieferung (Stand November 2016) zum Beihilfekommentar NRW wurden im Teil A die neuen umfassenden Verwaltungsvorschriften vom 15. September 2016 zur Ausführung der Beihilfenverordnung veröffentlicht. In Verbindung mit der Ergänzung der Erläuterungen zu den §§ 1 bis 4, 7 und 10 im Teil B (u. a. zu den Knochenleitungsgeräten und den Betriebskosten von Hilfsmitteln) wurden auch hier die neuen Verwaltungsvorschriften abgedruckt.

Eine umfassende Überarbeitung der Erläuterungen unter Einbeziehung der Verwaltungsvorschriften vom 15. September 2016 erfolgt nach der Veröffentlichung der Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW, mit der u. a. die Regelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes – PSG II vom 21. Dezember 2015 in die BVO NRW übernommen werden.

Ferner wurde mit dieser Ergänzungslieferung die Aktualisierung des Fallpauschalenkatalogs fortgesetzt.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Geschäftsführer a.D. im Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., Hans-Gerd von Lennep, Geschäftsführer a.D. des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 44. Ergänzungslieferung, Stand: November 2016, 374 Seiten, 89,90 €, ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Die 44. Ergänzungslieferung (Stand November 2016) enthält im Wesentlichen Aktualisierungen, die aufgrund von Gesetzesnovellierungen, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis notwendig geworden sind. Der Kommentar bleibt damit seiner Linie treu, den Nutzern stets möglichst zeitnah eine aktuelle Hilfestellung zu bieten.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 wollte der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes weiter verbessern. Schwerpunkt der Novelle war die Novellierung der §§ 45, 46 und 56 GO NRW sowie mit § 27a die Aufnahme einer Regelung zu Interessenvertretungen bzw. Beauftragten für Senioren, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen und andere gesellschaftliche Gruppen.

Hinzu kamen weitere Änderungen in den §§ 39, 58 Abs. 3 und 80 Abs. 5 GO NRW sowie einige redaktionelle Anpassungen. Die 44. Ergänzungslieferung berücksichtigt bereits die Änderungen, die am 29.11.2016 in Kraft getretenen sind, nicht hingegen diejenigen, die erst im Jahr 2019 bzw. 2020 (§ 56 u. § 80 Abs. 5) Geltung erhalten werden.

Außerdem hat eine neuere Fassung der Musterhauptsatzung und Eigenbetriebsmustersatzung in den Anhang Eingang gefunden, ebenso der aktuelle Beratungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu den Fraktionszuwendungen.

Die Ergänzungslieferung enthält im Wesentlichen Aktualisierungen, die aufgrund von Rechtsprechung und Tätigkeit des Verordnungsgebers notwendig geworden sind. Der Kommentar bleibt damit seiner Linie treu, den Nutzern stets möglichst zeitnah eine aktuelle Hilfestellung zu bieten.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 149. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2016, 366 Seiten, 88,90 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.534 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 149,00 € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (249,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 149. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2016) wurde das Werk mit Blick auf die Änderungen durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz weiter überarbeitet.

Im Teil B wurden Neukommentierungen der Paragrafen 1 (Anwendungsbereich), 48 – 58 (Nebentätigkeitsrecht), 59 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen), 60 (Arbeitszeit), 61 (Mehrarbeit), 71 (Erholungsurlaub), 72 (Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträger), 73 (Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats), 74 (Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz), 76 (Behördliches Gesundheitsmanagement), 77 (Führung der Amtsbezeichnung) und 78 (Zusatz zur Amtsbezeichnung) in das Werk aufgenommen.

Des Weiteren wurden diverse Rechtsvorschriften (Teil C) und Verwaltungsvorschriften (Teil D) aktualisiert.

Hauck/Noftz, Fichte, **Sozialgesetzbuch SGB VI**, Gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Ergänzungslieferung 4/16 Dezember 2016, 44,80 Euro, ISBN 978-3-503-17321-1, Erich Schmidt Verlag.

Mit der Ergänzungslieferung 4/16 wird der Kommentar aktualisiert. Sie enthält eine Überarbeitung der Kommentierung bzw. eine Neukommentierung der §§ 47, 105a, 113, 153 bis 156, 225, 230, 237, 298, 314a und 317a, die auf Grund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden ist.